

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 8/1894 (1896)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Die wichtigste gesetzgeberische Tat im Berichtsjahre auf dem Gebiete des Volksschulwesens ist der Erlass des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894¹⁾. Nach jahrelangen Beratungen und heissem Bemühen ist endlich dieses Werk zu stande gekommen und hat, nachdem es vom Grossen Rat am 30. Januar 1894 einstimmig angenommen worden war, in der Abstimmung vom 6. Mai 1894 auch beim Volk mit 39,450 Ja gegen 29,333 Nein Gnade gefunden. Das Gesetz bedeutet einen wichtigen Schritt vorwärts in der Entwicklung des bernischen Volkschulwesens, indem es gegenüber früher einige ganz wesentliche Neuerungen enthält. Trotzdem bleiben die im letzten Jahrbuch gebrachten kritischen Bemerkungen auch heute noch bestehen. Wir heben einige Grundsätze daraus hervor:

1. Die Schulzeit dauert in der Regel 9 Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen (§ 9); im ersten Falle beträgt die Zahl der Schulwochen im Jahr mindestens 34, im letzten Falle wenigstens 40.

2. Das Gesetz gibt grundsätzlich der Einrichtung der gemischten Klassen den Vorzug, gestattet dagegen den Gemeinden unter Genehmigung der Erziehungsdirektion die Trennung der Klassen nach Geschlechtern und sieht im fernern den *abteilungsweisen* Unterricht vor.

3. Die Zahl der Schüler einer Gesamtschule darf 60 Schüler und einer geteilten Schule 70 Schüler nicht überschreiten. Geschieht dies dennoch während drei aufeinanderfolgenden Jahren, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Unterricht abteilungsweise

¹⁾ Beilage I, pag. 3 ff.

erteilen zu lassen oder eine neue Schulklassenzu errichten. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. (§§ 21 u. 22.)

4. Den Kindern bedürftiger Familien sollen durch die Gemeinden die nötigen Lehrmittel unentgeltlich verabfolgt werden und der Staat verpflichtet sich, dieselben zur Hälfte der Selbstkosten zu liefern. Das impliziert die Einrichtung eines staatlichen Lehrmittelverlags (§ 17). Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag (§ 29).

5. Für die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts auf der Stufe der Volksschule sind Staatsbeiträge vorgesehen, sofern die Gemeinde von sich aus eine Besoldung für diesen Zweck auswirft.

6. Der Lehrerschaft ist durch das neue Gesetz eine etwelche materielle Besserstellung zu teil geworden. Die *Gemeinden* haben für jede Lehrstelle eine „anständige, freie Wohnung“ auf dem Lande, mit Garten, 9 Ster Holz, 18 Aren Pfanzland und eine vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von mindestens Fr. 450 per Jahr anzuweisen. Über dem Minimum stehende Besoldungen dürfen nicht vermindert werden (§ 13). Die *staatlichen* Barleistungen variieren nach dem Dienstalter von Fr. 500—800 für die Lehrer (Fr. 500 vom 1. bis 5. Dienstjahr, Fr. 650 vom 6. bis 10., Fr. 800 vom 10. Dienstjahre an) und von Fr. 350—550 für die Lehrerinnen (je nach den Dienstjahren wie oben Fr. 350, 425, 500).

Die Versetzung in den *Ruhestand*, mit einem Leibgeding von Fr. 280—400 kann bei ganzer oder teilweiser körperlicher oder geistiger Invalidität bei Lehrern nach 30 Dienstjahren, bei Lehrerinnen nach 20 Dienstjahren erfolgen. — Die Kosten für *Stellvertretung* erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen (§ 27).

7. Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrat alljährlich an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt.

Gemäss den Übergangsbestimmungen §§ 105—109 mussten auf 1. Januar 1895 alle Schulkommissionen und Schulinspektoren neu gewählt werden. Das Gesetz selbst trat auf 1. Oktober 1894 in Kraft, mit dem Vorbehalt immerhin, dass der Grosse Rat ermächtigt werde, den Zeitpunkt der Anwendung einer Reihe von Bestimmungen festzusetzen, nämlich von § 14, Ziffer 3 (Herabsetzung der Gemeindebesoldung), § 27, erster Satz (Staatszulage) und letzter Satz (Stellvertretungskosten), § 29, zweiter Satz (Beitrag an die Kosten der Unentgeltlichkeit), § 79 (Beiträge an die Fortbildungsschulen). Die vollständige Anwendung der erwähnten Bestimmungen muss jedoch bis zum 1. Januar 1897 durchgeführt sein. Wenn bis zum 31. Dezember 1896 die zur vollständigen Durchführung des Gesetzes erforderlichen Mittel nicht vorhanden sein sollten, so ist der Grosse Rat befugt, auf die Dauer von höchstens 5 Jahren eine besondere Steuer bis zu 3% zu beschliessen.

Durch ein Spezialgesetz vom 19. November 1894¹⁾ wurde die Schulsynode in einer neuen Gestalt eingeführt. Die Synode ist eine Versammlung von in den Grossratswahlkreisen gewählten Abgeordneten. Auf 5000 Seelen ist ein Mitglied zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand der Synode besteht aus 9 Mitgliedern. Die Schulsynode muss, vor Erlass aller Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung der öffentlichen Schulen beschlagen (exkl. die Hochschule), um ihr Gutachten angegangen werden.

Der Kanton Aargau hat im Berichtsjahre einen glücklichen Wurf mit seinem Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vom 28. November 1894²⁾ getan. Danach sind zum Besuche der Bürgerschule während drei aufeinanderfolgenden Winterhalbjahren alle bildungsfähigen, der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität vom 16. bis 19. Altersjahr verpflichtet. Der Unterricht per Woche beträgt 4 Stunden und darf keinesfalls auf die Zeit nach 7 Uhr abends ausgedehnt werden. Die Fächer sind: Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz, praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich, Vaterlands- und Verfassungskunde. Die Minimalbezahlung des Lehrers beträgt Fr. 100.

Im Kanton Zürich ist die seit mehr als 2 Jahren in Angriff genommene Revision des Unterrichtsgesetzes ins Stocken geraten. Es ist zu hoffen, dass nachdem beinahe alle umgebenden Kantone durch organische Gesetze ihr Schulwesen ausgebaut haben, auch der Kanton Zürich wieder einmal einen Schritt zur Ausgestaltung seines Unterrichtswesens tue, bezw. sein ehrwürdiges Schulgesetz vom Jahre 1859 einer gründlichen Revision unterziehe.

Der von Landesschulkommission und Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. vorberatene Schulgesetzesentwurf hat vor dem Volke keine Gnade gefunden.

b. Verordnungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Die beiden Kantone Zug³⁾ und Thurgau⁴⁾ haben im Berichtsjahre Verordnungen schulhygienischer Natur erlassen und hiebei insbesondere das Verhalten beim Ausbruch ansteckender Kinderkrankheiten in den Schulen präzisiert. Im Interesse eines intensiveren Betriebes des *Turnunterrichtes* in den Schulen hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau eine systematische Inspektion dieses Faches in Aussicht genommen und zwar in der Weise, dass dieselbe je mindestens das zweite Jahr an einer Schule vorzunehmen ist.⁵⁾

¹⁾ Beilage I, pag. 16—17.

²⁾ Beilage I, pag. 18—19.

³⁾ Beilage I, pag. 20.

⁴⁾ Beilage I, pag. 21.

⁵⁾ Beilage I, pag. 23.

Unterm 1. November 1894 ist im Kanton Neuenburg eine allgemeine Disziplinarordnung (*règlement-type*) für die dortigen Schulen erlassen worden¹⁾. Es ist den Schulkommissionen freigestellt, dasselbe in der publizirten Form, tel quel, anzuwenden, oder daran die den lokalen Verhältnissen entsprechenden Modifikationen unter Festhaltung der in demselben ausgesprochenen Grundsätze anzubringen. Das Reglement enthält bis ins einzelne — vielleicht zu detaillirt — die für das Verhalten der Schüler notwendigen Wegleitung.

In Ausführung des neuen Gesetzes über das Primarschulwesen des Kantons Bern ist unterm 19. November 1894 ein auf 1. Januar 1895 in Kraft getretenes Dekret des Grossen Rates über die Schulinspektoren erlassen worden.²⁾ Durch dasselbe ist der Kanton wie bis anhin wieder in 12 Inspektoratskreise eingeteilt worden und es sind die Besoldungen und Reiseentschädigungen der genannten Funktionäre in genauer Weise festgestellt worden. Die Besoldungsansätze variieren von Fr. 3000—4200, die Reiseentschädigungen von Fr. 500—1200. Die Ruhegehaltsfrage für dieselben ist nach Massgabe der Bestimmungen über die Pensionirung der Lehrer an den Mittelschulen geordnet.

Zwei Kantone haben im Berichtsjahre die Lehrpläne ihrer Primarschulen einer durchgreifenden Revision unterzogen, nämlich die Kantone Graubünden³⁾ und Tessin⁴⁾. Der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden (vom 18. Sept. 1894) gestattet den romanischen oder auch deutschen und italienischen Schulen, die mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen haben, den in demselben vorgemerkten fakultativen Lehrstoff ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen. Ein Teil der romanischen Lehrerschaft war in ihren Anforderungen weiter gegangen, indem sie gewünscht hatte, es möchte für die romanischen Schulen ein *besonderer* Lehrplan aufgestellt werden. Dieser Wunsch wurde damit begründet, dass dieselben nicht in der Lage wären, den ganzen für die übrigen Schulen vorgeschriebenen Lehrstoff zu bewältigen und ausserdem die Kinder in einer schwierigen fremden Sprache den Anforderungen entsprechend zu unterrichten.

Durch den Lehrplan der Primarschulen des Kantons Tessin vom 3. November 1894 ist eine gegenüber früher wesentlich veränderte Methode in einigen Fächern vorgesehen und es sind in denselben insbesondere die nach der Stoffzuteilung für jedes Fach enthaltenen methodischen Erläuterungen und Winke recht schätzenswerte Beigaben.

Im Berichtsjahre haben die meisten kantonalen Erziehungsbehörden den ihnen unterstellten Schulen Wegleitung mit Bezug auf den täglichen Unterrichtsbeginn erteilt, wie sie sich durch die Einführung der mitteleuropäischen Zeit für die ganze Schweiz

¹⁾ Beilage I, pag. 23—25. — ²⁾ Beilage I, pag. 25 u. 26. — ³⁾ Beilage I, pag. 27—47. — ⁴⁾ Beilage I, pag. 42—59.

auf 1. Juni 1894 ergeben haben. Einige wenige Kantone haben sich darauf beschränkt, die lokalen Schulbehörden ihre Erfahrungen selbst sammeln zu lassen und sich eben den Verhältnissen entsprechend einzurichten.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat sich veranlasst gesehen, die Unterbehörden durch ein Kreisschreiben¹⁾ auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen über die Schulpflicht und insbesondere auf die regelmässigen Fälle der versuchten Umgehung derselben aufmerksam zu machen. Im fernern wird in einem weitern Erlass der erwähnten Behörde auch die vorzeitige Aufnahme von Schülern in die Primarschule ernstlich gerügt²⁾, ein Übelstand, der übrigens nicht im Kanton Aargau allein, sondern auch anderwärts — wenn auch vielleicht nicht in demselben Umfange — vorkommt.

2. Schüler und Schulabteilungen.

Über den Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) orientirt die nachstehende Übersicht.

Schuljahr	Schüler	Zuwachs		Verminderung	
		Zahl	%	Zahl	%
1889/90	476101	1089	0,2	—	—
1890/91	467193	—	—	8908	1,9
1891/92	469911	2315	0,5	—	—
1892/93	469820	—	—	91	0,02
1893/94	471723	1903	0,4	—	—

Aus den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsbehörden ist mit Bezug auf das Verhältnis der gemischten Abteilungen zu den Knaben- und Mädchenklassen folgende Zusammenstellung zu eruiren:

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kanton e	Gemischte Klassen	Knaben- klassen	Mädchen- klassen	Total
Zürich	741	24	24	789
Bern	1915	83	87	2085
Luzern	267	34	34	335
Uri	27	13	12	52
Schwyz	73	35	34	142
Obwalden	17	15	15	47
Nidwalden	25	7	7	39
Glarus	92	—	—	92
Zug	20	25	25	70
Freiburg	235	113	106	454
Solothurn	246	10	10	266
Baselstadt	4	73	70	147
Baselland	148	8	8	164
Schaffhausen	95	15	15	125
Appenzell A.-Rh.	112	—	—	112
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	470	36	41	547
Graubünden	455	8	8	471

¹⁾ Beilage I, pag. 73 u. 74. — ²⁾ Beilage I, pag. 80.

Kantone	Gemischte Klassen	Knabenklassen	Mädchenklassen	Total
Aargau	528	27	33	588
Thurgau	294	—	—	294
Tessin	220	156	155	531
Waadt	745	123	122	990
Wallis	198	173	163	534
Neuenburg	239	85	87	411
Genf	106	77	77	260
1893/94:	7288	1146	1139	9573
1892/93:	7235	1122	1132	9489
Differenz:	+53	+24	+07	+84

An der Gesamtzahl von 9573 Primarschulabteilungen in der Schweiz im Schuljahr 1893/94 sind somit die gemischten Klassen mit 76 %, die Knabenklassen mit 12,1 %, die Mädchenklassen mit 11,9 % beteiligt. Im Schuljahr 1888/89 betrugten die bezüglichen Verhältniszahlen bei einer Gesamtzahl von 9069 Schulabteilungen noch 77,5 (7029), 11,1 (1011) und 11,4 % (1029). In den letzten fünf Jahren hat sich also das Verhältnis der gemischten Klassen zu den nach Geschlechtern getrennten Klassen zu Ungunsten der erstern um zirka 1,4 % verändert. An der absoluten Vermehrung um zirka 500 Klassen im vergangenen Jahrfünft sind die gemischten Klassen mit der Hälfte, zirka 250, beteiligt.

Wir lassen nachstehend eine Zusammenstellung der Angaben betreffend die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen folgen, wie sie in den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen enthalten sind. Es ist dabei zu bemerken, dass in dieser Übersicht nur die Absenzen derjenigen Schüler kompariren, welchen täglicher Schulbesuch zugemutet wird.

	Absenzen in Schulhalbtagen		
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	10,2	0,7	10,9
Bern	10,6	10,4	21,0
Luzern	10,1	1,7	11,8
Uri	5,5	0,9	6,4
Schwyz	5,3	2,0	7,3
Obwalden	6,4	0,5	6,9
Nidwalden	9,3	0,4	9,7
Glarus	7,6	0,5	8,1
Zug	9,3	0,4	9,7
Freiburg	14,1	1,0	14,1
Solothurn	8,7	3,0	11,7
Baselstadt	21,3	0,7	22,0
Baselland	8,2	9,1	17,3
Schaffhausen	12,1	0,3	12,4
Appenzell A.-Rh.	7,6	4,0	11,6
Appenzell I.-Rh.	10,1	1,1	11,2
St. Gallen	?	?	?
Graubünden	8,8	1,5	10,3
Aargau	11,6	1,7	13,3
Thurgau	7,7	3,7	11,4
Tessin	?	?	?
Waadt	5,8	0,9	6,7
Wallis	23,4	1,0	24,4
Neuenburg	?	?	?
Genf	?	?	?

Die beiden Kantone Waadt und Genf verzichten trotz der vorzüglichen Ordnung ihrer Schulverhältnisse darauf, in ihren Berichten Angaben betreffend die Absenzenverhältnisse mitzuteilen. Von Graubünden waren bis zum Zeitpunkt der Drucklegung des Jahrbuches die Angaben nicht erhältlich.

b. Absenzen.

Die Erziehungsbehörden lassen dem Absenzenwesen stetsfort eine besondere Aufmerksamkeit angedeihen; denn der Schulerfolg hängt eben mit einer richtigen Regelung desselben eng zusammen. Auch im Berichtsjahr sind einige bezügliche Erlasse zu verzeichnen. So hat der Erziehungsrat des Kantons Zug am 21. April 1894 auf eine genaue Befolgung der Absenzenvorschriften hingewiesen¹⁾ und insbesondere auf eine richtige und regelmässige Eintragung der Schulversäumnisse gedrungen. — Am 20. Dezember 1894 hat der Erziehungsrat des Kantons Aargau den untern Schulbehörden betreffend die Abwandlung der Schulversäumnisse die Mitteilung zugehen lassen, dass in Zukunft bei Erledigung von vor die Gerichtspräsidien gezogenen Absenzenfällen die Schulpflegen das Erscheinen vor der gerichtlichen Instanz ablehnen können. Damit ist einem schon längst von seiten der untern Schulbehörden geäußerten Wunsche Rechnung getragen.

Die Verschiedenheit der auf das Absenzenwesen sich beziehenden Bestimmungen in den verschiedenen Kantonen, im fernern die verschiedene Durchführung dieser Bestimmungen lassen eine statistische Zusammenstellung der Absenzenverhältnisse der verschiedenen Kantone immer als etwas Gewagtes erscheinen. Kommt es ja doch vor, dass beispielsweise im Kanton Baselland ein gewisses Minimum von Absenzen per Monat gesetzlich erlaubt ist. Zwar suchen die Behörden mit lobenswertem Eifer den aus einer solchen Bestimmung sich ergebenden Missbräuchen auf administrativem Wege zu steuern. Was hier *gesetzlich* sanktionirt ist, kommt wohl in einer ganzen Reihe von Kantonen, bezw. in besondern Gebieten derselben *tatsächlich* vor. Übrigens hat der Regierungsrat des Kantons Baselland, um die vielen Schulversäumnisse, welche das jetzige Schulgesetz gestattet, zu vermindern und ein rascheres Strafverfahren einzuführen, einen Gesetzesentwurf aufgestellt, dem wir folgendes entnehmen:

Die Eltern resp. deren Vertreter sind für die Versäumnisse der schulpflichtigen Kinder verantwortlich. Ohne begründete Ursache darf die Schule nicht versäumt werden. Begründete Ursachen sind: Krankheit des Schülers; schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie; weiter Schulweg bei schlechter Witterung; andere Gründe, welche einen Schüler am Schulbesuche wirklich hindern. Jede Absenz ist von seite der Eltern schriftlich zu entschuldigen. Die entschuldigten und unentschuldigten Schulversäumnisse sind vom Lehrer im Schulrodel zu notiren und innert drei Tagen nach Verfluss eines Monats an die Erziehungsdirektion einzusenden bei Fr. 2—20 Strafe im Unterlassungsfall. Als Versäumnis gilt in der Alltagsschule ein Halbtag,* in

¹⁾ Beilage I, pag. 71 u. 72.

der Arbeitsschule 2, beim Turnunterricht 1 Stunde. Beim Wechsel des Wohnortes hat der Wiedereintritt in die Schule innert 4 Tagen zu erfolgen; Überschreitungen dieser Frist gelten als unentschuldigte Absenzen. Nach zwei unentschuldigten Versäumnissen sind die Eltern durch den Lehrer schriftlich an ihre Pflicht zu ermahnen. Die Strafen betragen:

für die 3 ersten unentschuldigten Versäumnisse	Fr. — 20
" " 4 "	" .50
" " 5 "	" 1.—
" " 6 "	" 1.50
" " 7 " u. jede folgende	" 2.—

Versäumt ein Schüler in drei auf einander folgenden Monaten die Schule unentschuldigt mehr als 6 Mal, so sind die Versäumnisse zu behandeln, als wären sie in einem Monat vorgekommen. Bei Bestrafung werden für die Strafskala die Versäumnisse vom Beginn des Schuljahres an gerechnet. Die Bussen werden von der Erziehungsdirektion ausgesprochen und die Strafbefehle den Gebüsstern durch die Post zugestellt. Gegen den Strafbefehl der Erziehungsdirektion kann innert 5 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Gericht Appellation eingereicht werden. Von einer solchen ist der Erziehungsdirektion Anzeige zu machen, und ebenso das bezügl. Urteil mitzuteilen. Erfolgt die Bezahlung der ausgefallenen Strafen nicht innert 10 Tagen von der Mitteilung an, so tritt Freiheitsstrafe ein, eine Stunde zu 20 Rp. gerechnet. Die Geldbussen fallen in die Staatskasse, die Freiheitsstrafen sind in den staatlichen Gefängnissen abzubüßen.

Dieses Gesetz rückt den Schulversäumnissen gehörig auf den Leib und wird, wenn es angenommen ist, durch Beseitigung eines wirklichen Krebsübels dem Schulwesen förderlich sein.

Mit diesen Bemerkungen soll darauf hingewiesen werden, dass die statistischen Angaben im Sinne einer Vergleichung der verschiedenen Kantone nur mit grösster Vorsicht zu verwerten und dass Schlüsse nur bei vollständiger Kenntnis der organischen Gliederung des Schulwesens der betreffenden Kantone zulässig sind.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Es ist bereits auf Seite 102 darauf hingewiesen worden, dass das neue Primarschulgesetz des Kantons Bern für die Lehrerschaft eine Reihe wertvoller Bestimmungen gebracht habe, welche für dieselbe eine tatsächliche ökonomische Besserstellung bedeuten (Besoldungsminimum und Akzidenzen, Leibgedinge, Stellvertretung).

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat für die Prüfung von Primarlehrern und -Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen unterm 15. März 1894 ein Reglement erlassen¹⁾. Danach sind für die Primarlehrerprüfung auch Abiturienten des Gymnasiums oder der Realschule zugelassen. Denjenigen Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden haben, wird die Prüfung im Französischen, in der Mathematik, Naturkunde, Geschichte und Geographie erlassen.

Das st. gallische Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer vom 10. November 1886 ist in den Art. 16 und 18 unterm 14./16. März 1894 revidirt worden²⁾. In Art. 18 sind die

¹⁾ Beilage I, pag. 97. — ²⁾ Beilage I, pag. 105—106.

massgebenden Grundsätze niedergelegt, unter welchen die Patenterteilung erfolgen kann und in welcher Weise das Nachprüfungs-wesen zu regeln sei.

Die Stadt Schaffhausen genehmigte eine Besoldungsordnung der Lehrer, die auf die Zahl der wöchentlichen Stunden gegründet ist. Für einen Primarlehrer der ersten Stufe (1.—4. Schuljahr) beträgt die Besoldung für die wöchentliche Stunde Fr. 70, für einen Primarlehrer der zweiten Stufe (5.—8. Schuljahr) Fr. 75, für einen Reallehrer Fr. 95. Dazu kommt unter Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit bei wöchentlich 30 Stunden vom 6.—10. Dienstjahr noch Fr. 200, vom 11.—15. Jahr Fr. 400, vom 16.—20. Jahr Fr. 600 und in jedem folgenden Jahr Fr. 800 als Zulage. Jeder Oberlehrer bezieht überdies jährlich Fr. 250—300. Die Arbeitslehrerinnen erhalten Fr. 50 an der untern Stufe und Fr. 50 an der obern Schulstufe für die wöchentliche Stunde. Nach 5, 10, 15 und 20 Dienstjahren erfolgt eine entsprechende Steigerung von 5, 10, 15 und 20 Fr.

Die Erhöhung, die in diesen Ansätzen liegt, kommt der Mehrleistung des Staates gleich, die dieser seit 1892 (Festsetzung des Minimalgehaltes auf Fr. 1400 bis 1800 und Fr. 50 bis 200 Zulage) übernommen hat.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91	9330	6225	67,0	3105	33,3
1891/92	9418	6266	66,5	3162	33,5
1892/93	9480	6291	66,4	3187	33,6
1893/94	9609	6348	66,1	3261	33,9

Im Schuljahr 1893/94 waren die weltlichen und geistlichen Lehrer und Lehrerinnen in denjenigen Kantonen, welche überhaupt weltliche und geistliche Lehrerschaft auf der Stufe der Primarschule betätigen, folgende:

Kantone	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	335	278	—	52	5
Uri	55	21	6	—	28
Schwyz	142	54	6	—	82
Obwalden	48	10	—	5	33
Nidwalden	43	5	1	2	35
Zug	70	29	4	2	35
Appenzell I.-Rh. .	28	17	—	—	11
St. Gallen	537	507	—	19	11
Tessin	531	174	2	348	7
Wallis	553	284	12	194	63
1893/94:	2342	1379	31	622	310
1892/93:	2296	1370	24	601	301
Differenz	+46	+9	+7	+21	+9

	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Im Schuljahr 1888/89 waren die betr. Zahlen:	2213	1326	27	573	287
In Prozenten ausge- drückt . . . 1888/89:	100	60	1,2	25,9	12,9
1893/94:	100	58,9	1,3	26,6	13,3

Daraus ergibt sich, dass im vergangenen Jahrfünft in den oben genannten zehn Kantonen zusammen die Zahl der Lehrer verhältnismässig ab- und der Lehrerinnen zugenommen hat; im gleichen Sinne hat sich, wenn auch in ganz bescheidenem Masse, das geistliche gegenüber dem Laienelement sowohl bei den Lehrern als den Lehrerinnen vermehrt.

c. Pflichterfüllung.

In den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen wird den Lehrern und Lehrerinnen weltlichen und geistlichen Standes im allgemeinen für ihre Leistungen und die Hingabe an ihren Beruf volle Anerkennung zu teil. Nur vereinzelt werden Ausstellungen gemacht. Wir reproduzieren einige davon, da sie Punkte berühren, die auch anderwärts volle Aufmerksamkeit verdienen und daher ein weiteres Interesse beanspruchen können:

Die Bezirksschulräte erteilten der Lehrerschaft abermals in Hinsicht auf Fleiss und Geschick in der Schulführung sowie bezüglich Charakter und Lebenswandel in obigen Noten in überwiegender Mehrzahl ein gutes bis sehr gutes Zeugnis.

Ein Bezirksschulrat meldet in seinem pädagogischen Jahresberichte:

Man darf nicht anstehen zu sagen, dass die Mehrzahl der Lehrer pflichteifrig und gewissenhaft ihrem Berufe obliegt. Der Erfolg ihrer Bemühungen ist freilich ein verschiedener, je nach ihrem eigenen pädagogischen Geschick und je nach den lokalen Schulverhältnissen, unter denen sie stehen. Trotzdem dass viele Nebenbeschäftigung, wie z. B. Agenturen, haben, konnte bei den betreffenden nicht konstatirt werden, dass die Schulen darunter leiden. Eine Verhinderung der kleinen Einnahmsquellen würde somit nicht als billig oder gerechtfertigt erscheinen. (St. Gallen.)

Es wird von den Inspektoren im allgemeinen der Eifer der Lehrer und die Hingabe an ihren Beruf rühmend hervorgehoben und demnach auch mit den Leistungen alle Zufriedenheit ausgesprochen. Vereinzelte Ausnahmen gibt es freilich immer. Die bezüglichen Klagen der Inspektoren wurden den Lehrern, die sie betreffen, zur Kenntnis gebracht, und diese zu gewissenhafter Pflichterfüllung ermahnt. Eine Zusammenstellung der Primarschulen nach den Noten der Inspektoren wäre am besten geeignet, über den innern Gang und Zustand der Schulen Aufschluss zu erteilen. Wenn wir es dennoch unterlassen, eine solche zu veröffentlichen, so beruht das auf der Erfahrung, dass erstens bei der Taxation die subjektive Auffassung der einzelnen Inspektoren meistens zu stark zum Ausdruck gekommen ist, um ein zu richtigen Vergleichungen verwertbares Material zu liefern, und dass zweitens die früher erfolgte Veröffentlichung der Noten manche Inspektoren veranlasst hat, in der Erteilung übermässig guter Noten noch freigebiger zu sein, als es vordem der Fall war. (Graubünden.)

Die von den Schulpflegen und den Inspektoren über die Lehrer erstatteten Berichte lauten, wenige Ausnahmen abgerechnet, durchaus günstig. Gegen zwei Lehrer wird vorgebracht, dass sie betreffend pünktlicher Innehaltung der Schulzeit zu wünschen übrig lassen. Eine Schulpflege bemerkt,

dass ein Lehrer in zu ausgedehntem Masse der Landwirtschaft obliege (hat das vielleicht nicht gewisse finanzielle Gründe? Korr.), und eine andere, dass ein solcher auf Kosten der Schule zu sehr dem Vereinsleben sich widme. (Aargau.)

d. Fortbildung.

An Kursen für Lehrer sind für das Jahr 1894 folgende zu verzeichnen:

Kursort	Unterrichtsgegenstand	Kursdauer	Teilnehmer
Zürich	Schweiz. Kurs f. Mädchenturnlehrer	9.—21. Okt.	37
Zürich	Handarbeitskurs	19.—29. Juli	25
Winterthur	Handarbeitskurs	zweimal per Woche	15
Bern	Turnkurs	31. Mai bis 3. Juni	46
Luzern	Mädchenturnkurs	15.—29. Okt.	—
Kreuzlingen	Gesangkurs	9.—19. April	60
Lausanne	Handfertigkeitskurs	15. Juli bis 12. Aug.	144
Genf	Turnkurs	9.—28. Juli za. 40	

Diese Zusammenstellung ist unvollständig; immerhin enthält sie alle diejenigen Angaben, welche aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen und aus Fachblättern zusammengetragen werden konnten. Es wurde unterlassen, bloss eintägige Turnkurse aufzuführen, wie sie im Kanton Bern in allen Ämtern zur Einführung in das neue Unterrichts-Programm für das Schulturnen abgehalten wurden.

4. Schullokalitäten und Schulmobilier.

In seiner Verordnung betreffend die Schulgesundheitspflege¹⁾ hat der Regierungsrat des Kantons Zug auch Bestimmungen über die regelmässige Reinigung und Instandhaltung der Schullokalitäten aufgenommen. — Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich hat sich unterm 14. Juni 1894 veranlasst gesehen, in einem Kreisschreiben²⁾ an die untern Schulbehörden darauf hinzuweisen, dass sie sich bei Schulhausbauten möglichster Einfachheit befleissen möchten, und dass die Ausgaben für luxuriöse Bauausführung bei der Berechnung der Staatsbeiträge nicht in Berücksichtigung fallen könnten.

Im neuen Schulgesetz des Kantons Bern vom 6. Mai 1894 setzt § 13 fest, dass, wenn die Schullokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprechen, die betreffende Gemeinde durch die Erziehungsdirektion zu den nötigen Um- oder Neubauten zu veranlassen sei. — Der Erziehungsdirektion ist bei Neubauten und wesentlichen Umbauten nach § 14 das Genehmigungsrecht für den Bauplatz, Plan und Devis vor der Ausführung vorbehalten.

Den Staatsrechnungen der einzelnen Kantone und den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen pro 1894 sind die folgenden Angaben betreffend Staatsbeiträge an Schulhausum- und Neubauten zu entnehmen:

¹⁾ Beilage I, pag. 20, 21. — ²⁾ Beilage I, pag. 79.

Kanton	Zahl der Bauten	Staatsbeiträge Fr.
Zürich		349765
Bern		11340
Schwyz		5230
Glarus		1100
Freiburg		4180
Baselstadt		310350
Schaffhausen		11344
St. Gallen	13 Neubauten, 23 Umbauten	49990
Graubünden	4 Neubauten	3600
Aargau	5 Gemeinden	8000
Thurgau	2 Neubauten, 35 Reparat. u. Mobiliaranschaff.	11091
Waadt		39995
Genf		52500

5. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Im Jahrbuch des Unterrichtswesens über das Jahr 1891 ist auf Seite 1—52 eine Übersicht über die Bestrebungen zur Ausdehnung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den verschiedenen Kantonen gegeben worden und es kann daher hierauf verwiesen werden. In den Publikationen des Jahres 1892, pag. 148 bis 150, und 1893, pag. 110 bis 112, sind diejenigen Tatsachen neu erwähnt, welche seit Anfang des Jahres 1893 — dem Zeitpunkt der Drucklegung des Jahrbuches pro 1891 — zu registrieren waren. Es erübrigts uns demnach für das Berichtsjahr 1894, die Sammlung von Materialien für dieses Gebiet fortzusetzen.

In erster Linie sind hier einige wichtigere, die Frage der Unentgeltlichkeit beschlagende Erlasse zu erwähnen. Vor allem ist hinzzuweisen auf den Beschluss der Bundesversammlung vom 31. März 1894 betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz¹⁾, wonach dieselbe im Staatsverlage erscheinen wird und unentgeltlich an alle Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen der Schweiz abgegeben werden soll. Es ist hiefür ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt worden.

Unterm 18. Oktober 1894 hat das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt mit Bezug auf den Dienstzweig der Verabreichung von Lehrmitteln und Schulmaterialien einlässliche Instruktionen²⁾ für alle Beteiligten: Schüler, Lehrer, Behörden etc. erlassen.

Über den gegenwärtigen gesetzlichen Stand der Frage geben die „Dispositions générales“ des zitierten Reglements Aufschluss und wir lassen daher den bezüglichen Passus folgen:

1. Les élèves des écoles primaires du canton de Vaud reçoivent gratuitement: *a.* le matériel scolaire, savoir: les cahiers avec buvard, les boîtes d'école, les plumes, les porteplumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums, les gommes et les porte crayons; — *b.* les manuels conformément à la liste arrêtée annuellement.

¹⁾ Beilage I, pag. 1. — ²⁾ Beilage I, pag. 64—70.

2. Les enfants de 6 ans, qui fréquentent les écoles primaires publiques, sont mis au bénéfice de la gratuité des fournitures scolaires au même titre que les enfants astreints à la fréquentation.

3. Les communes fournissent, à leurs frais, le papier pour les travaux d'examen.

4. Le matériel nécessaire pour les travaux écrits à domicile, les cahiers exceptés, est à la charge des parents. Les élèves n'emportent à la maison que leurs cahiers, leurs albums et leurs manuels; ils laissent en classe les autres effets scolaires.

5. Les élèves des cours complémentaires ne bénéficient pas de la gratuité des fournitures scolaires.

6. En aucun cas, ces fournitures ne peuvent être vendues, ni détournées de leur destination.

Im Kanton Baselland hat der Regierungsrat beschlossen, dass, damit Ersparnisse bei der Verabfolgung der Lehrmittel erzielt werden können, einige gedruckte Lehrmittel, welche der Staat den Schülern des II.—VI. Schuljahres liefert, noch ein zweites Jahr im Gebrauch bleiben sollen. Die Erziehungsdirektion hat sodann in einem Kreisschreiben vom 4. August 1894 an die untern Schulbehörden die zur Ausführung dieses Regierungsbeschlusses nötige Wegleitung gegeben¹⁾.

Der Kanton St. Gallen hat die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel für die Alltags- und Ergänzungsschüler bereits für das Jahr 1892 eingeführt. Im ersten Jahre der Einführung, 1892, hatte der Staat 90,914 Exemplare Schulbücher zu bezahlen im Betrage von Fr. 43,837. 92. Bei der Budgetberatung des Grossen Rates wurde angesichts der schwierigen finanziellen Lage des Kantons darauf aufmerksam gemacht, dass man bei diesem Posten bedeutend ersparen könnte, wenn die noch brauchbaren Bücher an die folgenden Klassen abgegeben würden und der Staat es so machen würde, wie es früher auch die Eltern gemacht. Der Budgetposten wurde hierauf von Fr. 45,000 auf Fr. 30,000 herabgesetzt. Den Lehrern wurde anempfohlen, dafür zu sorgen, dass die Bücher in gutem Stande erhalten bleiben, damit man sie zwei Jahre gebrauchen könne. Finanziell stellte sich der Staat dabei nun allerdings besser, denn im Jahre 1893 hatte derselbe nur noch 60,258 Bücher abzuliefern und die Kosten betrugen nur noch Fr. 28,243. 77. Also ist ein Drittel erspart worden.

Im Jahre 1894 betrugten die Lehrmittelkosten Fr. 33,422 bei einer Zahl von 31,068 Alltags- und 4629 Ergänzungsschülern, wozu noch die gleichfalls bedachten Schüler der Waisen- und Rettungsanstalten (etwa 400) kommen, also per Schüler rund 90 Centimes.

Im Kanton Zürich hat die Unentgeltlichkeit weiter an Ausdehnung gewonnen.

Auf 1. Mai 1894 verabreichten von den 355 Primarschulgemeinden 290 oder 81,7 % die Lehrmittel und Schulmaterialien

¹⁾ Beilage I, pag. 70 u. 71.

ganz oder teilweise unentgeltlich. Diese Unentgeltlichkeit kam bei einer Gesamtschülerzahl des Kantons Zürich von 61,597 56,162 Schülern oder 91,2 % der Gesamtzahl zu gute. Nur 65 Primarschulgemeinden (18,3 %) mit einer Frequenz von 5435 Schülern (8,8 %) hatten der Unentgeltlichkeit an ihren Schulen noch keinen Eingang verschafft.

Von den 90 zürcherischen Sekundarschulkreisen hatten 44 (49 %) die ganze oder teilweise Unentgeltlichkeit an ihren Schulen durchgeführt. Die Schülerzahl dieser 44 Sekundarschulen betrug 4889 oder 72,5 % der gesamten Sekundar-Schülerzahl des Kantons. 46 Sekundarschulkreise (51 %) mit 1850 (27,5 %) Schülern hatten in der bezeichneten Richtung noch nichts getan.

In Chur wurde der Antrag des Grütlivereins auf Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel mit 591 gegen 569 Stimmen verworfen. Der gleiche Antrag ist vor 6 Jahren mit zirka 800 gegen 400 Stimmen abgewiesen worden.

Im Kanton Thurgau hat das Volk die ihm von der Regierung vorgeschlagene Unentgeltlichkeit der Lehrmittel abgelehnt.

Nachstehend geben wir noch einer Notiz über die Kosten der Unentgeltlichkeit in der Stadt Bern Raum.

Die Kosten für die unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel an die Primarschüler beliefen sich im verflossenen Jahr auf Fr. 15,426.72, oder per Schüler auf Fr. 3.02. (1892 auf Fr. 15,417.88, oder Fr. 3.03 per Schüler). Für Schulmaterialien wurden im Durchschnitt verausgabt Fr. 1. 95, für Bücher Fr. 1. 07 per Schüler. Es haben per Schüler ausgegeben: Lorraine Fr. 3. 29, Mittlere Stadt und Untere Stadt Fr. 3. 23, Länggasse Fr. 3. 17, Sulgenbach Fr. 3. 12, Matte Fr. 3. 05, Breitenrain Fr. 2. 93, Obere Stadt Fr. 2. 80, Schosshalde Fr. 2. 42, Friedbühl Fr. 2. 27.

Als die Unentgeltlichkeit eingeführt werden sollte, glaubte man es mit einer jährlichen Ausgabe von wenigstens Fr. 20,000 zu tun zu haben. Glücklicherweise hat sich diese Voraussicht nicht erfüllt.

Gesetzlich eingeführt ist die Unentgeltlichkeit bis heute in 9 Kantonen: Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, St.Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf. Im Kanton Thurgau ist wie oben erwähnt ein bezüglicher Versuch zurückgewiesen worden. Das neue Primarschulgesetz des Kantons Bern schreibt in seinem § 17 vor, dass den Kindern bedürftiger Familien die Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen seien und dass der Staat diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern werde. Nach § 29 des Gesetzes hat der Staat an die Einführung der Unentgeltlichkeit in einer Gemeinde einen Beitrag zu leisten. Eine ganze Reihe von Gemeinden hat im Berichtsjahr von sich aus die Unentgeltlichkeit für ihre Schulen eingeführt. So schreitet denn dieser Gedanke, wenn auch langsam, so doch sicher vorwärts.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige, Versorgung von Kindern in Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

In einer Reihe von Schweizerstädten wird für schwachbeanlagte, aber noch bildungsfähige Kinder gesorgt, indem man eine kleinere Zahl solcher Schüler zu besondern Klassen vereinigt. Wir geben nachstehend die Bestimmungen wieder, durch welche die Stadt Zürich, in der nächstes Schuljahr fünf derartige Schulabteilungen bestehen werden, die „Spezialklassen“ ordnet.

Art. 1. In den Spezialklassen finden diejenigen bildungsfähigen Kinder Aufnahme, welche wegen geistiger oder körperlicher Mängel den normal beanlagten Klassengenossen nicht zu folgen vermögen und einer besondern individuellen Behandlung bedürfen.

Art. 2. Die Aufnahme findet in der Regel statt, wenn am Schlusse des ersten Schuljahres die Promotion nicht erfolgen kann und auch bei allfälliger Repetition der Klasse die Erreichung des Lehrziels voraussichtlich als unmöglich erscheint.

Ausnahmsweise kann auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern oder Besorger die Versetzung in eine Spezialklasse schon am Schlusse des ersten Schulhalbjahres oder in einem späteren Schuljahre angeordnet werden.

Art. 3. Die Aufnahme ist Sache der Kreisschulpflege. Sie geschieht auf schriftlichen Antrag des betreffenden Klassenlehrers und nach erfolgter Prüfung durch eine hiefür bestellte Kommission, welcher auch der Stadtarzt und ein Lehrer an einer Spezialklasse angehören sollen.

Den Eltern bleibt das Recht des Rekurses an die Oberbehörde offen.

Art. 4. Die Schüler bleiben so lange in der Spezialklasse, bis ihre Leistungen die Wiederversetzung in die allgemeine Volksschule rechtfertigen, in besondern Fällen bis nach Vollendung der Schulpflicht. Die Kommission (Art. 3) stellt hierüber jeweilen auf Schluss des Schuljahres nach Anhörung des Lehrers der Spezialklasse Antrag an die Kreisschulpflege. Die Rückversetzung kann auch auf Probezeit geschehen.

Art. 5. Wenn nach Ablauf eines Jahres bei einem Schüler der Unterricht in der Spezialklasse ohne Erfolg geblieben ist, so erstattet die Kreisschulpflege nach Entgegennahme eines Antrages der Kommission (Art. 3) Bericht an die Zentralschulpflege, welche unter Mitwirkung der Eltern für geeignete Unterbringung des Kindes Vorsorge trifft.

Art. 6. Die Zahl der Schüler einer Spezialklasse soll auf die Dauer 25 nicht übersteigen.

Art. 7. Das Lehrziel der Spezialklasse ist im wesentlichen dasjenige der allgemeinen Volksschule. Unter Berücksichtigung der individuellen Befähigung ist den einzelnen Schülern insbesondere das für das praktische Leben nötige Wissen und Können beizubringen.

Art. 8. Die wöchentliche Stundenzahl für die Schüler der Spezialklassen soll nicht grösser sein als diejenige der entsprechenden Altersstufen der Primarschule. Hiebei ist abteilungsweiser Unterricht nicht ausgeschlossen.

Art. 9. Über die Jahresprüfungen an den Spezialklassen trifft die Zentralschulpflege die nötigen Anordnungen.

Art. 10. Die Lehrer und Lehrerinnen der Spezialklassen sind der Pflicht der Erteilung von Unterricht an der Ergänzungs- und Singschule entbunden.

Überall ist man darin einig, dass für diese armen Kinder mehr denn bis anhin gesorgt werden muss.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Thurgau beschloss am 22. August, in Mauren bei Weinfelden eine *Anstalt für schwachsinnige Kinder* zu errichten. Ein Stickereigebäude wird durch Umbauten für 30 Zöglinge eingerichtet. Es ist Familiensystem ohne landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen. Die Gesellschaft übernimmt den Betrieb und die Aufsicht der Anstalt. Es ist der Gesellschaft für diesen Zweck bereits eine Summe von Fr. 25,000 zur Verfügung gestellt worden und der Grosse Rat hat noch weitere Fr. 12,000 hinzugelegt. (Geschenk von Frau Pfr. Wartenweiler in St. Gallen.) Herr H. Handschin, ein schweiz. Industrieller in Moskau, hat seinem Heimatkanton Baselland Fr. 50,000 zur Gründung eines Asyls für verwahrloste Kinder hinterlassen.

Im Kanton Solothurn soll ebenfalls eine Anstalt für *schwachsinnige Kinder* errichtet werden. Ein Frauenkomite der Stadt Solothurn hat eine Sammlung hiefür veranstaltet. Es gingen Fr. 6150 in Geld und für Fr. 1600 in Naturalien ein. Ehre dem Frauenkomite und den Gebern!

Den bestehenden Anstalten sind im Laufe des Berichtsjahres wieder eine grosse Menge von Vergabungen zugegangen, die befreites Zeugnis ablegen von dem menschenfreundlichen Sinn der Schenkgeber.

Über die Leistungen der Staatskassen der einzelnen Kantone in der Fürsorge für einen Teil der Schwachsinnigen und Schwachbegabten, orientirt etwelchermassen der Bericht des Bundesrates über die Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1894. Dem Titel VI des Berichtes „Für die Versorgung armer, schwachsinniger, verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ entnehmen wir, dass für diesen Zweck in 21 Kantonen im ganzen Fr. 184,473 im Jahr 1894 bestimmt worden sind, nämlich:

Zürich:

	Fr.	Fr.
1. An die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich	1700	
2. An die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Winterthur	900	
3. An die Jugendhorte Zürich I	375	
4. An den Kinderhort Winterthur	475	
5. An die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg	<u>5000</u>	8450

Bern:

1. Beiträge an 178 Gemeinden:	
a. Für 1758 bei Privaten verkostgeldete Kinder von Alkoholikern, denen die elterliche Gewalt entzogen worden ist, Fr. 15 für jedes Kind	26370
b. Für 62 Kinder in Rettungsanstalten unter den gleichen Bedingungen, Fr. 50 für jedes Kind	3100
2. Beiträge an Vereine und Anstalten für 167 Kinder zu Fr. 40	6680
3. Beiträge an zwei Kinderhorte in der Stadt Bern	<u>1000</u>
	37150

Uri:

An die kantonale Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder	1500
---	------

	Fr.	Fr.
<i>Schwyz:</i>		
1. Für Versorgung verwahrloster Kinder in Besserungs- und Arbeitsanstalten an zehn Gemeinden, welche im Jahre 1894 zu diesem Zwecke Fr. 4470 aufwendeten, Beiträge von 25%	1117	
2. Dem Fonds für Errichtung einer kantonalen Korrektionsanstalt für verwahrloste junge Leute wurde zugeteilt za. die Hälfte des Alkoholzehntels	3878	4995
<i>Nidwalden:</i>		
Für Versorgung eines zum Trunke sich neigenden Knaben		150
<i>Glarus:</i>		
Für Unterbringung von verwaisten und verwahrlosten Kindern in Erziehungs- und Rettungsanstalten		3000
<i>Zug:</i>		
Beiträge an die Unterbringung korrektionsbedürftiger junger Leute		1653
<i>Freiburg:</i>		
1. Beitrag an die Erziehungsanstalt St-Nicolas für jugendliche Sträflinge und verwahrloste junge Leute in Drogrens (Glâne-Bezirk)	4500	
2. Beitrag an das landwirtschaftliche Waisenhaus Marini in Montet (Broyebezirk), Handfertigkeitsunterricht	1000	
3. Beitrag an die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt von Sonnewyl (Saanebezirk)	500	
4. Beitrag an das Waisenhaus St-Loup (Anstalt für arme und verlassene Kinder aus einer Anzahl von Gemeinden des Sensebezirks)	500	6500
<i>Solothurn:</i>		
1. Beiträge an Armenerziehungsvereine	8260	
2. Beiträge an die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder	2564	10824
<i>Baselstadt:</i>		
Betriebsausfall der Rettungsanstalt Klosterfiechten für verwahrloste Knaben		7274
<i>Baselland:</i>		
1. Beitrag an die Errichtung einer Besserungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben	4000	
2. Beitrag an den kantonalen Armenerziehungsverein	2000	6000
<i>Schaffhausen:</i>		
1. Rettungsanstalt in Buch	250	
2. Rettungsanstalt in Bächtelen	100	350
<i>Appenzell I.-Rh.:</i>		
1. An den Spezialfonds für den Bezirk Oberegg (äusserer Landesteil) zur Unterstützung für sich oder Private in dorten, sofern durch ihn oder durch letztere verwahrloste Kinder, Irren oder Trinker in einer zweckentsprechenden Anstalt untergebracht werden	369	
2. An denselben Fonds zum gleichen Zweck im innern Landesteil verwendet	682	1051
<i>St. Gallen:</i>		
1. An die kantonale Besserungsanstalt für Knaben in Oberuzwil (Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher)	12000	
2. Für Versorgung verwahrloster Kinder, an Kinderhorte und Rettungsanstalten	3000	15000
<i>Graubünden:</i>		
An die Versorgung armer Kinder (35%)		4885

Aargau:

	Fr.	Fr.
1. Teilweise Bestreitung des Betriebsausfalls der neu errichteten Zwangserziehungsanstalt Aarburg	12449	
2. Beiträge an elf Bezirksarmen- oder Kinderversorgungsvereine	3500	
3. Beiträge an verschiedene Frauen-, Kranken- und Arbeitervereine	1479	
4. Beiträge an verschiedene im Kantone bestehende Erziehungsanstalten, die nicht Strafanstalten sind: Anstalt für schwachsinnige Kinder in Biberstein und Bremgarten je Fr. 500, Meyer'sche Rettungsanstalt in Effingen Fr. 500, Rettungsanstalt Hermetschwil Fr. 500, Armeneriehungsanstalten Kasteln Fr. 500, Maria Krönung in Baden Fr. 385, Friedberg Fr. 300, zusammen	3135	<u>20563</u>

Thurgau:

1. Beitrag an die Armeneriehungsanstalt Iddazell und an eine dortige Schülerin	623	
2. Beitrag an die Armeneriehungsanstalt Bernrain	3000	
3. Beitrag an den thurgauischen Armeneriehungsverein	1000	
4. Beiträge an die Erziehungskosten für zwölf schwachsinnige Kinder	1216	<u>5839</u>

Tessin:

1. Beiträge an die Waisenhäuser zu Lugano und Locarno	1000	
2. Beitrag an die Rettungsanstalt Sonnenberg	100	<u>1100</u>

Waadt:

An die kantonale Erziehungsanstalt unglücklicher und verwahrloster Kinder	38162	
---	-------	--

Wallis:

1. Beitrag an die Knaben-Waisenanstalt in Sitten	3000	
2. Beitrag an die Mädchen-Waisenanstalt in Sitten	1000	
3. Beitrag an die Mädchen-Waisenanstalt in St-Maurice	1000	
4. Pflegekosten für einen jugendlichen Gefangenen in der Strafkolonie zu Drogrens (Freiburg)	403	<u>5403</u>

Genf:

1. An das Rettungswerk der verwahrlosten Jugend	3674	
2. An die Abteilungen des Kinderhortes der Primarschulen	2450	<u>6124</u>
		186473

Hieher wären teilweise auch noch die Ausgaben aus dem Alkoholzehntel „für Epileptiker-, Taubstummen- oder Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen“ zu rechnen, die in zehn Kantonen (Zürich, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis) den Betrag von Fr. 28,275 erreicht haben.

Mit Bezug auf die Frequenz der einzelnen Anstalten, die im Berichtsjahr ungefähr dieselbe geblieben ist wie im Vorjahr, verweisen wir auf die Angaben im letzten Jahrbuch und im fernern auch auf das statistische Jahrbuch der Schweiz 1895, das wie in früheren Jahren eine einlässliche Zusammenstellung der Bewegung der Bevölkerung in den „Waisen- und Armeneriehungsanstalten der Schweiz“ enthält. Die Schweiz zählt gegenwärtig rund 160 solcher Anstalten und ausserdem 15 Taubstummen- und 4 Blindenanstalten.

b. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Auch hier können wir auf das genaue Verzeichnis der Anstalten im letzten Jahrbuch¹⁾ verweisen und im fernern auf die oben aufgeführten Aufwendungen aus dem Alkoholzehntel zum Zwecke der Versorgung von verwahrlosten Kindern in Rettungsanstalten. Was in den letzten Jahren für diese Armen getan worden ist, zeigt in erfreulicher Weise den humanen Sinn weitester Kreise. Es sei hier insbesondere an die bezüglichen energischen Bestrebungen in den grössern Städten und Industriezentren erinnert, wo sich Vereine und Private mit seltener Hingebung dem Liebeswerk widmen.

Wir können es uns nicht versagen, die Bemerkungen zu reproduzieren, die der Jahresbericht der Zentralschulpflege von Gross-Zürich über die vorwürfige Frage enthält. Diese Behörde hat sich in energischer Weise offiziell der Versorgung dieser Verwahrlosen angenommen und zusammen mit den bestehenden Vereinen in Zürich und Winterthur schon ungemein viel Gutes auf diesem Gebiete gewirkt.

Die bezüglichen Mitteilungen, die in ihren allgemeinen Sätzen und konstatirten Tatsachen von allgemeinem Interesse sind, mögen hier folgen:

Im Jahre 1894 wurden dem Schulvorstande seitens der Lehrer bzw. der Kreisschulpflegen 53 Schüler der städtischen Volksschulen (45 Knaben und 8 Mädchen) als verwahrlöst angezeigt.

Die Untersuchung durch den Schulvorstand ergab, dass in 20 Fällen teils keine eigentliche Verwahrlosung vorlag, teils Schüler in Frage kamen, die bereits am Schlusse des schulpflichtigen Alters standen und als Lehrlinge, Handlanger, Ausläufer etc. betätigt waren, so dass das Einschreiten der Schulbehörden nicht mehr als angezeigt erschien. Es gelangten zur weitern Behandlung 45 Fälle. Von den betreffenden Schülern gehörten der Alltagschule an: 29, der Ergänzungsschule: 15 und der Sekundarschule: 1. Hieron sind verbürgert in der Stadt Zürich 6, in andern Gemeinden des Kantons 4, in andern Kantonen der Schweiz 18, im Auslande 17 (Deutschland 13, Italien 2, Frankreich und Österreich je 1). Die Dauer des Aufenthaltes der Angehörigen im Gebiete der Stadt Zürich beträgt in 10 Fällen weniger als 5 Jahre, in 7 Fällen 6—10, in 14 Fällen 11—15, in 14 Fällen mehr als 15 Jahre. 10 Schüler sind vaterlos, 6 mutterlos, die übrigen 29 haben Vater und Mutter. Von den Vätern üben 4 einen selbständigen Beruf aus, 31 sind Angestellte und Arbeiter verschiedener Gewerbe; von den Müttern sind 30 mit der Besorgung der Hausheschäfte, bzw. einem Berufe zu Hause beschäftigt, während 9 ihren Verdienst ausser dem Hause suchen. Die Zahl der Geschwister beträgt in 27 Fällen 1—3, in 17 Fällen 4 und mehr, nur in einem Falle sind keine Geschwister vorhanden.

Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern sind sozusagen in allen zur Anzeige gelangten Fällen ungünstig: Vermögen versteuern drei Familien (Fr. 1000, Fr. 2000, Fr. 5000); an Einkommen versteuern weniger als Fr. 1000: 19, Fr. 1000: 18, Fr. 1100 bis Fr. 1500: 6, und je eine Familie Fr. 2000 und Fr. 4000.

Die Wohnungsverhältnisse sind nur in 10 Fällen befriedigend; in 15 Fällen sind sie im allgemeinen noch genügend, während sie in 20 Fällen als

¹⁾ Jahrbuch 1893, pag. 114 und 115.

schlecht zu bezeichnen sind, indem entweder die Wohnung überfüllt ist, oder die Beleuchtungsverhältnisse ungenügend sind oder infolge von Schmutz und mangelhafter Ventilation die Luft verdorben ist. Es kommt vor, dass ein einziges Zimmer als Wohn- und Schlafraum und als Küche zugleich dient und zwar für Familien, bestehend aus Vater, Mutter und 2—4 Kindern. Oft werden noch Zimmer ausgemietet oder Schläfer gehalten, selbst wenn die eigenen Familienangehörigen zu zweien das gleiche Nachtlager benützen müssen oder ein altes Kanapee als Schlafstelle zu dienen hat.

Dazu kommt das schlimme Beispiel, das in vielen der vorliegenden Fälle die nächste Umgebung auf das Kind ausübt. Schlechte Wohnungsverhältnisse, Trunksucht des Vaters, ein liederlicher Lebenswandel der Mutter müssen mit Notwendigkeit das Kind physisch und moralisch zu Grunde richten. Da vermag die Schule mit ihren 25—30 wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht aufzukommen gegenüber den schlimmen Einflüssen, denen das Kind in der übrigen, schulfreien Zeit ausgesetzt ist.

Die Verwahrlosung zeigt sich vor allem in einem Hang zum Lügen, Stehlen und Vagabundiren, in rohem Benehmen, im Versäumen des Unterrichtes ohne Wissen der Eltern. Oft sind Lügen und Vagabundiren die Folgen roher Behandlung durch die Eltern; es kommt auch vor, dass Schüler reissaus nehmen, weil sie des Lernens müde sind oder weil der Lehrer sie nicht zu behandeln weiss. Ein Knabe verliess die Eltern und trat bei einem Bauer zur Zeit der Heuernte in Dienst, um dann nachher seine Wanderung nach dem Bodensee fortzusetzen; ein anderer fing einen Sandhandel an, der ihn bis nach Lachen im Kanton Schwyz führte und aus dessen Erträgnissen er sich den Lebensunterhalt beschaffte; ein Schüler der IV. Klasse begab sich mit seinem Schultornister während des Truppenzusammenganges nach Schwyz und diente beim Heere als Stiefelputzer. Scheunen, Neubauten, Hundeställe, sogar Zementröhren dienen den jungen Vaganten als Nachquartier, bis es den Polizeiorganen gelingt, sie aufzufangen und heimzuschaffen.

Solche, durch die Macht der Verhältnisse heruntergekommene Kinder können nur durch Wegnahme aus der Familie und Versorgung in einer geeigneten Familie auf dem Lande oder in einer Anstalt wieder auf die rechte Bahn gebracht werden. Wohl hätte die Familienversorgung grosse Vorzüge vor der Anstaltsversorgung; aber die Familien, welche den nötigen Takt und das nötige pädagogische Geschick für diese schwierige Aufgabe haben, finden sich nicht immer leicht; kinderlose Familien eignen sich häufig nicht, und in Familien mit Kindern können verwahrloste Elemente einen gefährlichen Einfluss ausüben. Dazu kommt, dass die Anstaltsversorgung, wenn die Leitung in tüchtigen Händen ist und körperliche Arbeit und Unterricht in geeigneter Weise mit einander abwechseln, erwiesenermassen in manchen Fällen das Ziel in kürzerer Frist und sicherer erreicht, als dies die Familienversorgung im stande wäre. Auf Anregung des Schulvorstandes prüfte daher der Stadtrat unter Zuzug von Sachverständigen die Frage, ob nicht im Schlosse Schwandegg eine Erziehungsanstalt für eine beschränkte Zahl verwahrloster Kinder der Stadt eingerichtet werden könnte; man hatte dabei insbesondere die leichteren Fälle im Auge, in welchen schon bei einem ein- bis zweijährigen Aufenthalte Besserung zu erwarten wäre. Die betreffende Kommission kam indessen aus bautechnischen Gründen dazu, das Schloss Schwandegg im gegenwärtigen Zustande als für diesen Zweck nicht geeignet zu bezeichnen.

Die Eltern sind allerdings nicht immer leicht dazu zu bestimmen, in die Versorgung, insbesondere in einer Anstalt, einzutreten; sodann machen auch oft die Heimatgemeinden Schwierigkeiten, indem sie sich weigern, an die Versorgungskosten einen ausreichenden Beitrag zu leisten; dies ist insbesondere bei Ausländern der Fall, für welche von der Heimatgemeinde nicht einmal immer eine Antwort auf ein bezügliches Gesuch zu erwirken ist. Diese Umstände veranlassten den Schulvorstand, mit der Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich ein Abkommen zu

treffen, welches von der Zentralschulpflege in ihrer Sitzung vom 22. November 1894 genehmigt wurde. Danach übernimmt die Kommission in den Kalenderjahren 1894, 1895 und 1896 je 8—10 vom Schulvorstande empfohlene Kinder, sowohl Schweizer wie Ausländer, zur Versorgung gegen einen jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 800, welcher pro rata auf so lange entrichtet wird, als die Kinder im ergänzungsschulpflichtigen Alter stehen.

Von den zur Anzeige gelangten Schülern wurden auf Veranlassung des Schulvorstandes versorgt: 18 Knaben und 2 Mädchen und zwar 12 in Anstalten (Wiesen - Appenzell 2, Pestalozzistiftung, Ringweil, Brüttisellen, Sonnenberg-Luzern, Olsberg-Basel Land, Bächtelen und Erlach-Bern, Löwenberg-Graubünden, Diescher'sche Anstalt in Solothurn, Riegel-Grossherzogtum Baden je 1) und 8 bei Privaten. Sieben dieser Versorgungen nahm die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder vor, fünf die betreffenden Heimatgemeinden, vier geschahen direkt durch den Schulvorstand soweit nötig unter finanzieller Inanspruchnahme der Eltern, und vier durch die Eltern selbst. Ein Ausländer wurde auf Verwenden des Schulvorstandes durch die kantonale Justiz- und Polizeidirektion ausgeschafft, zwei weitere entzogen sich der Versorgung durch den Wegzug. In 11 Fällen wurden die betreffenden Schüler der speziellen Aufsicht des Lehrers unterstellt, was, aus den eingegangenen Rapporten zu schliessen, von gutem Einflusse war; 11 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

c. Kinderhorte.

Solche bestehen unseres Wissens in Zürich, Winterthur, Bern (2), Basel, Chur, St. Gallen, La Chaux-de-Fonds, Genf (classes gardiennes). Aus dem Alkoholzehntel sind an einige dieser Horte Beiträge verabreicht worden: Zürich I Fr. 375, Winterthur Fr. 475, Bern (2 Horte) Fr. 1000, Genf Fr. 2450.

Im Berichtsjahre ist im Kanton Baselstadt unterm 21. Juni 1894 eine neue Ordnung für die Kinderhorte der Primarschulen¹⁾ erlassen worden. Überhaupt ist diese Seite der Fürsorge für die Schulkinder in dieser Stadt vorzüglich geordnet.

Den Berichten über die Kinderhorte der Primarschulen im Winter 1894/95 entnehmen wir folgende statistische Angaben:

Die Zahl der angemeldeten Kinder betrug 227 Knaben und 216 Mädchen. Diese 443 Schüler wurden in 15 Horte (7 Knaben- und 8 Mädchenhorte) verteilt. An zehn Abteilungen war je ein Leiter, bezw. Leiterin betätigt, an vier Abteilungen je zwei und an einer Abteilung drei.

Die Ferienhorte der Primarschulen begannen Montag den 16. Juli und dauerten bis Samstag den 11. August. Sie waren vorschriftsgemäss geöffnet täglich von 8—11 Uhr und von 2—5 Uhr. Angemeldet waren 186 Knaben und 157 Mädchen. Die Gesamtschülerzahl von 343 wurde in 6 Knaben- und 6 Mädchenhorten untergebracht. Zu Ende der Ferien waren die Horte noch von 144 Knaben und 119 Mädchen, total 263 Kindern besucht.

An der Knaben-Sekundarschule waren für die Ferienhorte 138 Schüler angemeldet. Im Durchschnitt waren in den

¹⁾ Beilage I, pag. 26 und 27.

ersten 14 Tagen nach Eröffnung derselben gegen 100, in den letzten nur noch 70—80 Schüler anwesend.

d. Ferienkolonien.¹⁾

Die erste Ferienkolonie wurde von Zürich aus auf die Anregung von Pfr. Bion hin im Jahre 1876 gegründet. Es folgten dann im Jahre 1878 Basel, 1879 Aarau, Bern, Genf, 1880 Chur, Neuenburg, Schaffhausen, 1881 Winterthur, 1882 Enge bei Zürich, 1883 St. Gallen, 1884 Lausanne, 1889 Biel und Töss und später auch noch Wädensweil und Luzern 1894. Wahrscheinlich findet sich diese wohltätige Institution noch an andern Orten. Die Stadt Basel beabsichtigte im Jahr 1894 in der Nähe von Niederurnen ein Heim für ihre Ferienkolonie zu bauen. Das Anwachsen des Ferienkoloniewesens in der Schweiz erhellt deutlich aus folgender Übersicht:

Jahre	Zahl der Kolonien	Zahl der Leiter	Zahl der Kinder	Ausgaben in Franken
1876	3	10	68	2361
1877	3	13	94	2461
1878	16	24	242	7845
1879	21	32	382	12567
1880	27	40	536	19854
1881	37	—	828	28971
1882	44	67	898	32546
1883	44	63	943	35398
1884	46	78	1056	38963
1885	47	72	1063	39882
1886	49	75	1126	41307
1887	46	77	1137	43069
1888	52	82	1310	46600
1889	53	82	1377	51059
1890	53	86	1403	52185

Bis zum Jahre 1890 sind also in den 15 Jahren seit 1876 mehr als 12,000 Kolonisten ausgesandt und dafür beinahe eine halbe Million Franken verausgabt worden. Die Einnahmen aller dieser Kolonien übersteigen die halbe Million erheblich und das angesammelte Vermögen belief sich auf zirka Fr. 100,000 auf Ende des Jahres 1890.

In Luzern wurden im Berichtsjahre zum ersten Mal von 76 angemeldeten Kindern 40 in die Ferien geschickt.

Hier müssen auch noch die *Halbkolonien oder Milchkuren* Erwähnung finden. Da die Zahl der für die Kolonien angemeldeten Kinder in den meisten Städten zu gross war, so wurden nach und nach, da Hülfe dringend not tat, die Halbkolonien ins Leben gerufen, in welchen meist während eines Teils der Sommerferien je morgens und abends Milch und Brot verabreicht wird.

¹⁾ Vergleiche: „Die Ferienkolonien in der Schweiz in den ersten 15 Jahren ihrer Entwicklung (1876—1890) von Pfr. Marthaler in Bern“, Zeitschrift für schweizerische Statistik 1893, pag. 473—489.

Der Übersicht von Pfr. Marthaler in der Zeitschrift für schweiz. Statistik pro 1893 entnehmen wir die folgenden statistischen Daten:

Städte	Gründung der Ferien- kolonien	Gründung der Milchkur	Zahl der Kinder im ganzen	Ausgaben Fr.	Dauer der Kur in Tagen	Verabreichte Milch per Schüler und Tag in Litern
Zürich . . .	1876	1882	1169	—	21	0,6
Basel . . .	1878	1883	5191	16759	21	0,3
Aarau . . .	1879	1886	184	660	18	0,6
Schaffhausen .	1880	1880	1142 jährlich	4327	21	0,5 mit Brot
Winterthur . .	1881	1884	50—70	1196	18	0,5
St. Gallen . .	1883	1884	1114 im ganzen	6544	19	soviel sie mögen
Biel . . .	1889	1889	200	920	20	0,6

Über die Entwicklung der Frage seit 1890 geben die betreffenden Abschnitte der Unterrichtsjahrbücher (1891, 1892, 1893) Auskunft.

Luzern hat, wie schon oben bemerkt, im Berichtsjahr zum ersten Mal seine Kolonisten ausgesandt. Seit der Vereinigung der Stadt Zürich mit den Ausgemeinden hat die neue Verwaltung in hervorragender Weise auch für wirksame Hülfe auf diesem Gebiet gesorgt. So ist u. a. als ständige Erholungsstation während des Sommers und Winters für kränkliche und schwächliche Kinder ein Komplex auf dem Schwäbrig angekauft worden.

So ist denn die werktätige Nächstenliebe auch hier wacker an der Arbeit. Es ist für den Berichterstatter eine rechte Freude, alle diese humanen Bestrebungen registrieren zu können.

f. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Winter.

In der einleitenden Arbeit des vorliegenden Jahrbuches ist versucht worden, einen Überblick zu geben, was auf diesem Gebiete der Fürsorge für die Schulkinder in der Schweiz getan wird. Es kann daher hierauf verwiesen werden.

7. Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.

Absenzen. Ein Primarschulrat wünschte Weisung über Behandlung von Absenzen im Schulreligionsunterricht und erhielt dieselbe von der Erziehungskommission in folgender Weise. Was zunächst die Frage betreffe, ob solche Absenzen strafbar seien, so sei dieselbe durch die Entscheide des Bundesrates im Falle Elisabeth Python (Bundesblatt 1887, Band 4, Seite 158) und im Falle F. Gassmann (Bundesblatt 1891, Band 5, Seite 381) im bejahenden Sinne entschieden. Nach diesen bundesrätlichen Entscheiden unterliege die Behandlung unentschuldigter Absenzen vom Religionsunterricht so lange vollständig den bezüglichen Bestimmungen der Schulordnung, als nicht durch den Inhaber der elterlichen Gewalt ausdrücklich die Erklärung abgegeben ist, das betreffende, noch nicht 16jährige Kind nicht, resp. nicht mehr länger in den Religionsunterricht schicken zu wollen. (St. Gallen.)

Der Präsident eines Bezirksschulrates übermittelte ein Schreiben eines Ortsschulrates, worin ein Entscheid der Erziehungskommission nachgesucht wurde betreffend des Samstags-Schulbesuches von Kindern dortiger „Adventisten vom siebenten Tage“. Die Erziehungskommission sprach sich im Sinne der Verpflichtung zu diesem Besuche aus. Wohl erkläre Art. 49 der Bundes-

verfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit für unverletzlich, zugleich aber auch, dass Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbänden. Zu letzteren gehöre aber nach Art. 27 der Bundesverfassung der regelmässige Schulbesuch. Weiter bestimme Art. 50 der Bundesverfassung, dass die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung gewährleistet sei. Zu der öffentlichen Ordnung gehöre es aber, dass nur bestimmte Tage als öffentliche Ruhetage, an denen auch der Schulbesuch allgemein unterbrochen wird, gelten können. Als öffentliche Ruhetage endlich werden in Art. 13 der Kantonsverfassung ausdrücklich der Sonntag und die gemeinsamen Feiertage bezeichnet.

Mit diesem Entscheid stimmt ein neuester bundesrätslicher, im Rekursfall A. L. Meyrat in Neuenburg vom 22. Januar 1895, ganz überein. (Schweiz. Bundesblatt, Januar 1895, Seite 101). (St. Gallen.)

Schulpflicht. Die Anfrage einer Schulpflege, ob Schüler, welche in andern Kantonen vor der im Aargau gesetzlichen Schulzeit in die Schule getreten und später in Aargauer Schulen aufgenommen worden seien, nunmehr, nachdem sie acht volle Schuljahre vollendet haben, aber erst etwas über 14 Jahre alt sind, aus der Schule entlassen werden dürfen oder nicht, wird dahin beantwortet: „Schüler, welche unter andern gesetzlichen Bestimmungen, also vor dem im Aargau vorgeschriebenen Alter, in die Schule eingetreten sind, dürfen entlassen werden, sofern sie den Nachweis leisten, dass sie acht Jahre lang die Schule besucht haben.“

Ein- oder Zweiklassensystem. Ein Gesuch des Schulvorstandes der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, es sei an der Primar- und Sekundarschule das Einklassensystem durchzuführen, wird vom Erziehungsrat in nachfolgender Weise beschieden:

Der Erziehungsrat ist nach eingehender Würdigung aller in Sachen massgebenden Faktoren einstimmig zu dem Schlusse gekommen, dass prinzipiell und in Ansehung der faktischen Verhältnisse dem Zweiklassensystem gegenüber dem Einklassensystem unbedingt der Vorzug zu geben sei, immerhin in Anerkennung der Gründe theoretischer und praktischer Natur, die für das letztere ins Feld geführt werden können. Er kann von diesem Standpunkte aus der geplanten Reorganisation nicht zustimmen und muss darauf halten, dass von seiten der Schulbehörden der Stadt Zürich vielmehr der sukzessive Übergang zum Zweiklassensystem ins Auge gefasst werde und dass für den Augenblick jedenfalls das jetzige Verhältnis zwischen den städtischen Ein- und Zweiklassenschulen nicht zu Gunsten des ersten Systems verändert werde. (Zürich.)

Laut vorjährigem Bericht wurde beim Regierungsrat die Verschmelzung der *konfessionell getrennten Schulen* beantragt. Diese Behörde wie auch der Grosser Rat, an welchen die Frage gelangte, hat den Antrag zum Beschluss erhoben. Die Verschmelzung ist nun faktisch durchgeführt in Lengnau (christlich und israelitisch) und in Tegerfelden (reformirt und katholisch). Die Verschmelzung der christlichen Schulen mit der israelitischen in Endingen, sowie der reformirten und katholischen Schulen in Birmenstorf, Gebenstorf und Würenlos, Bezirk Baden, ist im Gange. (Aargau.)

8. Handarbeiten der Mädchen.

Im Berichtsjahr ist im Kanton Zürich unterm 7. März ein Lehrplan für die Arbeitsschulen erlassen worden¹⁾, die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland sodann hat am 26. Juli 1894 eine Ergänzung zum Lehrplan der Arbeitsschulen erlassen²⁾ und gleichzeitig den untern Schulbehörden mitgeteilt, dass gemäss dem Wortlaut der Verfassung (§ 52 al. 2) der Staat in Zukunft die

¹⁾ Beilage I, pag. 74—76. — ²⁾ Beilage I, pag. 77.

Kosten der Vikariate für kranke Arbeitslehrerinnen übernehme. — Die Erziehungsdirektion des Kantons Solothurn hat vom 20. August bis 15. September 1894 einen Arbeitslehrerinnenkurs veranstaltet, und hiebei auch bereits im Amte stehende, aber noch unpatentirte Arbeitslehrerinnen verpflichtet, den Kurs mitzumachen.

Wie in früheren Jahren geben wir auch diesmal wieder eine Zusammenstellung des statistischen Materials, wie es sich aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden zusammentragen liess:

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entschuld. unentsch.	Total
Zürich	349	15214	398	44024	2846
Bern	1992	49449	1536	—	—
Luzern	204	8151	183	11300	3847
Uri	15	650	15	—	—
Schwyz	142	—	142	—	—
Nidwalden	26	727	26	—	—
Glarus	28	2012	66	3601	976
Zug	16	1551	30	—	—
Freiburg	145	—	126	—	—
Solothurn	249	6380	249	12359	7501
Baselstadt	139	3158	139	—	—
Baselland	128	3787	123	—	—
Schaffhausen	36	2503	65	—	—
Appenzell A.-Rh.	20	3723	31	—	6905
St. Gallen	—	13429	237	18599	4348
Graubünden	204	5714	295	—	—
Aargau	302	12289	276	—	—
Thurgau	—	6076	—	15719	3962
Neuenburg	271	8374	—	—	—

Nidwalden. Von den 26 Arbeitslehrerinnen sind 22 Lehrschwestern und 4 weltlichen Standes.

Glarus. Inklusive 554 Schülerinnen der Repetirschule mit 478 entschuldigten und 320 unentschuldigten Absenzen. Von den 66 Lehrerinnen wirken 32 an der Arbeitsschule für Repetirschüler.

Zug. Es wurden 7169 Arbeiten geliefert.

Luzern. Von den 183 Arbeitslehrerinnen sind 37 zugleich Primarlehrerinnen.

Aargau. Es wurden 140104 Arbeiten geliefert.

Graubünden. Beiträge des Kantons an die 204 Arbeitsschulen Fr. 2455.

Im Berichtsjahre sind folgende Arbeitslehrerinnenkurse abgehalten worden:

Kanton	Kursort	Dauer in Wochen	Teilnehmerinnen patentirt
Zürich	Zürich ¹⁾	3	8
"	"	20	30
Bern	Bern	8	51
"	Herzogenbuchsee	8	48
Solothurn	Solothurn ²⁾	4	40
"	"	³⁾	9
Aargau	Baden	22	22
"	Rheinfelden	22	18
"	Zurzach	22	15
St. Gallen	Mariaberg	3	35
Graubünden	Samaden	—	20

Zürich. An 9 Teilnehmerinnen wird Stipendien im Betrage v. Fr. 1290 verabreicht.

¹⁾ Instruktionskurs für unpatentirte stadtzürcherische Arbeitslehrerinnen (8.—27. Oktober). — ²⁾ Bildungskurs. — ³⁾ Wiederholungskurs.

Das Zeugnis, das von seite der Behörden den Arbeitslehrerinnen erteilt wird, ist durchwegs ein günstiges. So meldet Zürich:

Die Arbeitslehrerinnen bekunden fast alle anerkennenswerten Pflichteifer. Von den 425 Arbeitslehrerinnen sind noch über $\frac{1}{4}$ (127) unpatentirt. Wenn auch diese letztern an Leistungen nicht immer hinter den patentirten zurückstehen, so erscheint es doch als sehr wünschenswert, dass nur patentirte Lehrerinnen gewählt werden. Für die Aufnahmsprüfungen sollten die Anforderungen bezüglich allgemeiner Bildung und Vorbildung in den weiblichen Arbeiten etwas gesteigert werden, damit die ohnehin kurz bemessene Zeit fast ausschliesslich zur beruflichen Heranbildung ausgenützt werden kann.

Aargau sagt: *Fleiss* und *Pflichttreue* der Lehrerinnen werden von den Oberlehrerinnen allseitig anerkannt. Im besondern führen wir noch Stellen aus einzelnen recht günstig lautenden Berichten an. Der Bericht von Bremgarten sagt:

„Bei der beschränkten Schulzeit und den manch andern, Jahr um Jahr sich einstellenden Hindernissen haben die Lehrerinnen mit guten und sehr guten Schulen (der Bezirk Bremgarten zählt deren 8 und 15) ihre ganze Kraft einzusetzen, um die Schulen auf der Höhe zu erhalten.“ (Aargau.)

9. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) der Knaben.

Im Berichtsjahre ist der 10. schweizerische Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit in Lausanne vom 15. Juli bis 12. August abgehalten worden. An denselben ist vom Bund ein ausserordentlicher Bundesbeitrag von Fr. 2000 bewilligt worden, der zur Deckung des Defizits unter der Bedingung bestimmt wurde, dass der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben die Frage der Reorganisation der Lehrerkurse und der Beteiligung des Bundes seiner Prüfung unterziehe (7. Dezember).

In der Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft vom 11. September 1893 in Lugano wurde im Anschluss an einen Vortrag des Herrn Bontempi, Sekretär der Erziehungsdirektion des Kantons Tessin, beschlossen: „Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft unterstützt die bisherigen Bestrebungen zur Einführung des Handfertigkeitsunterrichts in den schweizerischen Volksschulen. Sie beauftragt ihre Erziehungskommission, sich mit der Angelegenheit zu befassen, indem sie das von der Fortbildungsschulkommission begonnene Werk weiterführt und sich eventuell mit dem Vorstand des schweizerischen Vereins zur Verbreitung des Handarbeitsunterrichts ins Einvernehmen setzt.“

Die Bildungskommission hat ihren Auftrag ausgeführt und in Verfolgung desselben folgende Thesen formulirt:

1. Der Anklang, den der Knabenarbeitsunterricht insbesondere in den Städten auch der Schweiz findet, deutet auf gewisse Mängel im bisherigen Bildungsgange eines Teils unserer schulpflichtigen Jugend.

Worin bestehen diese Mängel und inwiefern ist eventuell der Handarbeitsunterricht ein geeignetes Mittel, denselben abzuheften?

2. Erscheint dabei vom pädagogischen Gesichtspunkt aus dessen Einordnung als eines allgemein bildenden und erzieherischen Faktors in die Unterrichtsfächer der Volksschule wünschenswert, oder aber

3. Ist die Handfertigkeit mehr in freier Weise neben der Schule nach Art der mancherorts bestehenden Knabenarbeitsschulen zweckentsprechend auszubilden und allfällig zu verallgemeinern?
4. In welcher Weise und unter welchen Vorbehalten (speziell weibliche Handarbeiten etc.) sind die bezüglichen Ziele zu verfolgen und welche Anforderungen betreffend Lehrer, Schülerzahl, Räumlichkeit, gesundheitlichen und beruflichen Wert der einzelnen Beschäftigungsmittel etc. machen sich dabei geltend?
5. Von welcher Schulstufe an hat die Einführung in die manuellen Fertigkeiten zu beginnen?
6. Wie stellen sich bezüglich der neuen Disziplin die Bedürfnisse von Stadt und Land?

Diese Grundsätze wurden in zwei Konferenzen durch die beteiligten Kreise beraten.

Im Zusammenhang mit vorstehendem mag hier erwähnt werden, dass die Bildungskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die Bewilligung einer Bundessubvention zu Gunsten einer *Preisausschreibung* nachsuchte, deren Thema lautete: „Wie ist der *Handarbeitsunterricht* für beide Geschlechter auf der Elementarstufe (1.—3. Schuljahr) als allgemein bildender und erzieherischer Faktor in die Volksschule einzuführen und in stofflicher und methodischer Hinsicht zu gestalten?“ Das eidg. Industriedepartement lehnte dieses Begehr ab, indem aus diesem Wortlaut ohne weiteres hervorgehe, dass es sich um eine Frage handle, die in das Gebiet der Volksschule, keineswegs in dasjenige des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 falle; letzterer schliesse aber in Art. 1, Abs. 2, jede Subventionirung des Bundes zu Zwecken der „allgemeinen Bildung“ ausdrücklich aus, und das Departement habe sich an diese Direktive allein zu halten, indem ihm andere Kredite, welche das Gesuch zu berücksichtigen erlauben würden, nicht zu Gebote stehen; außerdem zwinge die finanzielle Lage des Bundes gegenwärtig zu grosser Zurückhaltung (15. Mai).

Über den Stand des Handarbeitsunterrichtes in der Schweiz orientirt die im Auftrage der Bildungskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft durch das Archivbureau des Pestalozzianums herausgegebene Schrift: „Der Handarbeitsunterricht für Knaben in der Schweiz“, Stand im Frühjahr 1893¹⁾). Wir entnehmen derselben die folgenden Angaben: Der Handarbeitsunterricht ist gesetzlich geregelt in den westschweizerischen Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg. Nach dem genferischen Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 hat der Lehrplan auch die „travaux manuels“ zu umfassen; „aber sie werden ins Programm nur aufgenommen, soweit es (au fur et à mesure) nach dem Urteile des Staatsrates möglich ist“. — Im Primarschulgesetz des Kantons Waadt vom 9. Mai 1889 sind die travaux manuels unter die „obligatorischen Unterrichtsgegenstände“ der Primarschule eingereiht (Art. 15). Die allgemeine praktische Durchführung steht zur Stunde noch aus. — Im Kanton Neuenburg

¹⁾ Siehe Zeitschrift für schweiz. Statistik 1894, 4. Heft.

wird, nach dem Schulgesetz vom 27. April 1889 (Art. 37) — unter Zusicherung einer staatlichen Unterstützung — die Einführung dieses Unterrichts den Schulkommissionen freigestellt. Er soll in mindestens zwei wöchentlichen Stunden die Fortsetzung der Kindergartenbeschäftigungen bilden und sich nach dem „Règlement général pour les écoles primaires“ vom 20. Dezember 1889, Art. 111 und 112 auf Papparbeiten, Modelliren, Holz- und Modellarbeiten, etc. erstrecken. Der Unterricht muss unentgeltlich und fakultativ sein. An den Lehrerseminarien dieser Kantone wird der Handarbeitsunterricht von staatswegen gepflegt. Die Reihe dieser Kantone ist im Jahre 1894 durch den Kanton Bern erweitert worden. Sein Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 setzt folgendes fest: In § 25, Ziff. 7: Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden und § 27 fügt bei: „Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt (§ 25, Ziffer 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60—100.“ — Im Kanton Baselstadt kann man geradezu von einer staatlichen Knabendarbeitsschule sprechen, nämlich insofern, als für den Hauptteil ihrer Unterhaltskosten der Staat aufkommt. — Der Kanton Thurgau behandelt diese Schulen ähnlich wie die freiwilligen Fortbildungsschulen, d. h. er übernimmt von Fall zu Fall die Besoldung der Lehrer nach einem einheitlichen Satze (Fr. 1.50 per Stunde).

Unter den grössern Städten hat einzige Zürich von Gemeinde wegen einen umfassenden Handarbeitsunterricht für seine Primar- und Sekundarschüler eingerichtet; in Genf sorgen Staat und Gemeinde, in Basel Staat und Verein, den eigentümlichen Verhältnissen der beiden Städte gemäss, für den Arbeitsunterricht.

Die statistischen Ergebnisse über den Handarbeitsunterricht lassen sich an Hand der oben zitierten Broschüre folgendermassen zusammenfassen:

Die vorwiegend landwirtschaftlichen Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis besitzen keine Handarbeitsschulen. Allen voran stehen die Städtekantone Basel und Genf. Im fernern sind noch besonders anzuführen Zürich mit 6 Schulen, St. Gallen und Bern je mit 5, Thurgau und Neuenburg je mit 4 Schulen. — Von den im Jahre 1893 bestehenden 78 schweizerischen Schulen oder Kursen (die nach Abzug von 6 Lehramtsschulen verbleiben) beschäftigt sich nicht ganz die Hälfte (37) mit nur einerlei „Handwerk“: Papier- und Papparbeit 23, Schreinerei 13, Schnitzerei 1. Die Anstalten mit drei- oder gar viererlei Arbeit machen noch nicht $\frac{1}{6}$ jener Gesamtzahl aus.

Die *Gesamtzahl* der Handarbeiter (ohne Lehramtsschüler) ist 6529; rechnet man dazu diejenigen (kaum viel mehr als 100),

welche der Statistik entgangen sind, ferner die von vorneherein ausgeschlossenen Pfleglinge der Knabenhorte (deren Zahl mit 600 hoch genug geschätzt sein dürfte), so ergibt sich, dass die Werkstätten für Angehörige der öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Primar- und Sekundarschulen im Frühjahr 1893 rund 7200 Arbeiter zählten. Das sind von sämtlichen schweizerischen Primar- und Sekundarschülern nicht mehr als 3% — und nur 1,7%, wenn die Genfer nicht mitgerechnet werden, wenn man sich also auf etwa 4200 beschränkt. „Ziehen wir freilich nur diejenigen Knaben in Betracht, welche unter den Handarbeitstreibenden die grosse Mehrzahl bilden, nämlich die Elf- bis Fünfzehnjährigen, so mögen jene 4200 ungefähr 5% darstellen.“

Die Frage des Handarbeitsunterrichtes marschiert in vielen Kantonen nicht in dem von den Förderern desselben gewünschten Masse; so sagt der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons *Graubünden* pro 1894:

Die Bemühungen des Kantons, Lehrer der Primarschulen für den Unterricht in Handarbeiten für Knaben auszubilden und dadurch die Einführung dieses Unterrichtszweiges in den Primarschulen zu fördern, haben bisher geringen Erfolg gehabt. Mit staatlicher Subvention wurden bis zum Jahre 1892 8 Lehrer ausgebildet; im Jahre 1893 gingen aus dem Kurse in Chur 33 bündnerische Lehrer hervor; im Jahre 1894 haben 5 Lehrer Stipendien erhalten. Von dieser stattlichen Zahl haben unseres Wissens nur fünf Unterricht erteilt, zwei in Chur, zwei in Sent und einer in Hinterrhein. Wenn auch die Einführung dieses Unterrichtszweiges zumal in kleineren Gemeinden mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, so müssen wir doch zu einem Teile den Lehrern an diesem Misserfolge die Schuld geben. Wenn sich jeder Handarbeitslehrer in seiner Gemeinde für Einführung des betreffenden Unterrichtes bemühen würde, so würde sicherlich mancher Schulrat wenigstens einen Versuch machen. Der Gemeinde Sent hat der Kleine Rat, auf spezielles Gesuch hin, an die Handarbeitsschule aus dem Gewerbekredit einen Beitrag von Fr. 20 bewilligt.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* lässt sich über diesen Unterrichtszweig folgendermassen vernehmen :

Derselbe ist in sämtlichen Primar- und Sekundarschulen der Stadt Bern, sowie noch in einigen andern Ortschaften eingeführt, doch sind wir ohne genauen Bericht darüber; dies dürfte anders werden, wenn einmal der im neuen Schulgesetze vorgesehene Staatsbeitrag an diesen Unterricht ausgerichtet wird. An Lehrern für diesen nützlichen Unterrichtszweig wird es in unserem Kanton nicht fehlen; an einer Reihe von Handfertigkeitskursen beteiligte sich eine grosse Zahl bernischer Lehrer; seit längeren Jahren werden die Seminaristen in Hofwyl für diesen Unterricht ausgebildet und nun auch in Pruntrut. Die erstere Anstalt erhält seit einigen Jahren einen Bundesbeitrag von Fr. 400 an die Kosten des Handfertigkeitsunterrichtes; Pruntrut im letzten Jahre nun auch einen solchen von Fr. 350. An dem im Sommer 1893 in Chur abgehaltenen Bildungskurs für Lehrer des genannten Faches beteiligten sich 3 bernische Lehrer und erhielten kantonale und eidgenössische Beiträge.

So sehr dem Handarbeitsunterricht die innere Berechtigung und Begründung nicht abzusprechen ist, so sicher ist, dass er, bevor er als vollwertiges Glied in den Lehrplänen der Volksschulen

in den Kantonen allgemeine Anerkennung finden wird, noch eine Wandlung durchmachen und sich von viel unützem Beiwerk befreien muss. Dass dies geschehe, ist im Interesse dieses nützlichen Faches zu hoffen. Übrigens arbeitet eine ganze Reihe von Lehrern in dem angedeuteten Sinne und es ist zu erwarten, dass ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt werden.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Im Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 ist die Fortbildungsschule in den §§ 76—83 behandelt. Danach steht es jeder Gemeinde frei, die nötige Anzahl von Fortbildungsschulen zu errichten.

Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie zu dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. (§ 80.)

Durch ein *Reglement betreffend die Fortbildungsschulen für Jünglinge* vom 14. November 1894¹⁾ werden die allgemeinen Grundsätze und Minimalforderungen für die Einrichtung dieser Schulen festgestellt. Dieses Institut ist für Schüler bestimmt, welche das schulpflichtige Alter hinter sich haben, aber noch nicht militärfestpflichtig sind. Die Schulzeit hat mindestens zwei Jahre zu mindestens 60 Stunden zu dauern. Der Unterricht soll womöglich auf die Tagesstunden verlegt werden. Der Staat übernimmt mit der Genehmigung der gegründeten Schulen auch die Verpflichtung zur Ausrichtung eines Staatsbeitrages. In gleicher Weise sind von Gemeinden organisirte *Mädchenfortbildungsschulen* zu berücksichtigen. Der Kanton Aargau hat ein Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule unterm 28. November 1894 angenommen.²⁾ Demselben sind in rascher Folge die Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1895³⁾, die Disziplinarordnung vom 6. August 1895⁴⁾ und der Lehrplan für die Bürgerschule vom 6. August 1895⁵⁾ gefolgt. — Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule mit vier wöchentlichen Stunden zu errichten. Der Staat leistet nach Massgabe von Art. 65 der Verfassung Beiträge von 20—50% der dem Lehrer für Führung der Fortbildungsschule auszurichtenden Besoldung, die mindestens Fr. 100 betragen soll.

In einem Zirkular an die Schulkommissionen ladet das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt ein, für die Vorbereitung

¹⁾ Beilage I, pag. 87 u. 88.

²⁾ Beilage I, pag. 82 u. 83.

³⁾ Beilage I, pag. 83 u. 84.

⁴⁾ Beilage I, pag. 84 u. 85.

⁵⁾ Beilage I, pag. 85—87.

der künftigen Rekruten die „Cours du soir“ an Hand zu nehmen¹⁾, ebenso fordert die Erziehungsdirektion von Baselland in einem Kreisschreiben vom 12. Oktober 1894²⁾ die Schulpflegen zur Organisation der obligatorischen Fortbildungsschulkurse auf mit Hinweis auf die für den Kanton Baselland wenig zufriedenstellenden Ergebnisse der Rekrutenprüfungen. In demselben Sinne hat auch das Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt unterm 3. Oktober 1894³⁾ zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass für das Wintersemester 1894/95 wieder *Fortbildungskurse* eingerichtet werden, „um der männlichen Jugend Gelegenheit zu geben, die in der Schule erworbenen Kenntnisse aufzufrischen und zu entwickeln, und sie zu befähigen, die eidgenössische Rekrutenprüfung mit Ehren zu bestehen“. Auch die Erziehungsdirektion des Kantons Zug hat durch Kreisschreiben vom 27. Oktober 1894 dem gleichen Gedanken Ausdruck verliehen⁴⁾. Tessin hat ein neue Zeichenschule (*scuola di disegno*) in Biasca gegründet⁵⁾.

Über die Bürgerschule, die nun zur obligatorischen Institution im Kanton Aargau geworden, entnehmen wir dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion, dass bereits unter dem Fakultativum 158 Gemeinden, d. h. etwas über die Hälfte, sie infolge einer Verfassungsbestimmung obligatorisch eingeführt haben.

Mit Befriedigung wird gemeldet, dass an der Mehrzahl der Schulen der Unterricht an je einem Vor- oder Nachmittag, also zur Tageszeit, und nicht in den Abendstunden von 4—7 Uhr, wie es zulässig wäre, erteilt worden ist. Doch darf nicht verhehlt werden, dass in nahezu 30 Schulen der Unterricht trotz regierungsrätlicher Verordnung ganz oder zum Teil auf die Zeit nach 7 Uhr abends verlegt und bis 10 Uhr nachts ausgedehnt worden ist.

An Sonntagen wird nur an wenigen Orten noch Unterricht erteilt. Die Verlegung auf den Tag spricht dafür, dass die Bevölkerung wie die Schulpflegen und die Schüler sich mit der bürgerlichen Fortbildungsschule mehr befreundet haben und derselben nicht mehr so schroff gegenüberstehen, wie früher.

Im Schuljahre 1893/94 bestanden laut den ans Erziehungsdepartement St. Gallen gelangten Berichten 178 dem Regulativ vom 2. Dezember 1890 entsprechende allgemeine Fortbildungs- und Handfertigkeitsschulen nebst Schulgärten, 7 mehr als im Vorjahr, 28 neue gegenüber 21 anderen, die im Berichtsjahr nicht mehr geführt wurden.

Obligatorisch für Jünglinge bestimmter Jahrgänge war der Besuch bereits an 19 Orten, nämlich in Rheineck, St. Margrethen, Berneck, Eichberg, Oberriet, Eichenwies, Montlingen, Kriesern,

¹⁾ Beilage I, pag. 95 u. 96.

²⁾ Beilage I, pag. 95.

³⁾ Beilage I, pag. 96.

⁴⁾ Beilage I, pag. 96 u. 97.

⁵⁾ Beilage I, pag. 97.

Gams, Buchs, Wartau, Sargans, Wangs, Rufi, Wildhaus, Ebnat, Mogelsberg, Bichwil und Flawil. Es wurden in diesen Schulen bis zum Schlusse des Kurses 482 Jünglinge von 67 Lehrern unterrichtet.

Der Fortbildung in weiblichen Handarbeiten dienten 43 Schulen, welche von 53 Arbeitslehrerinnen geführt wurden und 752 Schülerinnen zählten. Ein Drittel der letzteren gehören dem Bezirke Werdenberg an, während in den Bezirken St. Gallen, Tablat, Rorschach, Gaster und Gossau Schulen dieser Art nicht bestanden.

Unter die Fortbildungsschulen dürfen auch die *Repetirschulen* des Kantons Graubünden eingereiht werden. Sie sind gewissermassen eine Ergänzung des Volksschulwesens. Einem Berichte über diese Institution entnehmen wir folgendes:

Trotz der weitgehendsten Unterstützung durch den Kanton, wollen die Repetirschulen nicht recht Fuss fassen. Der kantonale Beitrag variiert zwischen Fr. 80 und Fr. 100 und ist bei den bescheidenen Ansprüchen unserer Lehrer in den meisten Fällen gerade ausreichend, um den Unterricht zu bezahlen; die Gemeinden haben nur das Schullokal und die Beleuchtung zu liefern; und trotzdem will's nicht vorwärts gehen. Die Zahl der Repetirschulen ist zwar nach und nach auf 40 angewachsen; im vorhergehenden Jahre waren es ihrer sogar 41. Aber es sind nur wenige Gemeinden darunter, die eine ständige Repetirschule besitzen; in den andern Gemeinden herrscht ein immer wiederkehrender Wechsel. Von Jahr zu Jahr entstehen in mehreren Gemeinden neue Repetirschulen; allein in ebenso vielen Gemeinden gehen die bestehenden wieder ein.

Angesichts solcher Umstände ist es begreiflich, dass immer wieder neue Vorschläge über die Organisation der Repetirschulen auftauchen. Namentlich ist das Obligatorium ein vielumstrittener Punkt. Neuerdings hat der bündnerische Lehrerverein beschlossen, bei den zuständigen Behörden um Bewilligung kantonaler Beiträge nicht nur an die obligatorischen, sondern auch an die freiwilligen Abendschulen zu petitioniren.

Im Laufe des Schuljahres 1893/94 hat Herr Lehrer J. Steiner in Winterthur seine ausserordentliche Inspektion der Fortbildungsschulen des Kantons Zürich beendet und einen äusserst wertvollen Bericht darüber erstattet.

Aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden konnten folgende statistische Übersichten verarbeitet werden:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	74	1742	98
Obwalden	8	361	8
Freiburg	260	3298	260
Solothurn	193	2193	238
Baselstadt	2	46	3
Baselland	69	1223	118
Schaffhausen	30	263	30
Appenzell A.-Rh.	19	984	74
St. Gallen	19	482	19
Aargau	169	3004	235
Thurgau	143	2564	247
Neuenburg	63	972	63

Thurgau inklusive 20 freiwillige Schüler.

Solothurn. Im ganzen wurden 16582 Unterrichtsstunden erteilt; auf den Sonntag fallen 1166, auf vor 7 Uhr abends 15929 Lehrstunden.

St. Gallen. Der Fortbildung in weiblichen Handarbeiten dienten 43 Schulen, welche von 53 Arbeitslehrerinnen geführt wurden und 752 Schülerinnen zählten. Ein Drittel der letzteren gehören dem Bezirke Werdenberg an, während in den Bezirken St. Gallen, Tablat, Rorschach, Gaster und Gossau Schulen dieser Art nicht bestanden.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	139	4433	783	5216	356	33	389
Bern	28	1509	—	1509	115	—	115
Luzern	1	113	—	113	4	—	4
Uri	2	65	—	65	2	—	2
Schwyz	2	130	—	130	5	—	3
Obwalden	1	65	—	65	2	—	2
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	34	948	126	1074	34	—	34
Zug	4	71	—	71	4	—	4
Freiburg	6	144	—	144	7	—	7
Solothurn	10	427	—	427	22	—	22
Baselstadt	3	881	100	981	31	1	32
Baselland	3	135	—	135	9	—	9
Schaffhausen	24	347	—	347	18	—	18
Appenzell A.-Rh. . . .	10	45	294	339	—	11	11
St. Gallen	178	2341	848	3189	290	39	329
Graubünden	17	257	195	452	26	—	26
Aargau	12	754	—	754	40	—	40
Thurgau	42	797	275	1072	57	18	75
Tessin	19	794	126	920	27	3	30
Waadt	6	483	—	483	12	—	12
Neuenburg	8	627	144	771	54	—	54
Genf	16	764	760	1524	39	13	52

Thurgau. Zahl der erteilten Unterrichtsstunden 9310.

Appenzell A.-Rh. 1 freiwillige Fortbildungsschule für Knaben in Urnäsch. Für Töchter sind die Fortbildungsschulen freiwillig. Hiezu kommen noch 10 gewerbliche Fortbildungsschulen.

c. Wiederholungskurse bzw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Schüler	Lehrer
Bern f. . . .	370	40	5289	370
Luzern o. . . .	—	30—40	1423	—
Uri o. . . .	24	40 u. mehr Std.	267	24
Schwyz o. . . .	26	40	408	26
Obwalden o. . . .	8	60	131	8
Nidwalden o. . . .	10	48	103	10
Glarus	—	18—20 Std.	280	—
Zug o. . . .	14	80 Stunden	238	14
Freiburg o. . . .	154	20	1206	154
Solothurn	—	80	817	—
Baselland	—	10	617	—
Schaffhausen	19	—	119	19
Appenzell A.-Rh. . . .	—	40	213	—
Appenzell I.-Rh. . . .	—	—	172	—
St. Gallen	—	—	1910	—
Graubünden	—	—	498	—
Aargau	—	—	1015	—

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Schüler	Lehrer
Thurgau	—	—	619	—
Tessin	49	40	495	49
Waadt	—	—	2198	—
Wallis	—	48	895	—
Neuenburg	16	80	473	16
Genf	—	—	1406	—
Total 1893/94:	—	—	20792	—
" 1892/93:	—	—	19573	—
Differenz:	—	—	+1219	—

Bern. Schüler am Anfang des Kurses 5289, am Schlusse 4109. Im ganzen wurden 12489 Unterrichtsstunden erteilt und dafür eine Entschädigung an die Lehrer im Betrage von Fr. 8997.95 verabreicht.

Wie sehr die pädagogischen Rekrutenprüfungen geeignet sind, den Ehrgeiz und die Tätigkeit der Erziehungsbehörden in der Veranstaltung von Fortbildungskursen zur Vorbereitung auf jene Prüfung anzuregen, zeigt das Verzeichnis der amtlichen Erlasse, sowie die auch in diesem Jahre wieder konstatierte erhebliche Zunahme der Schülerzahl in den Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkursen.

Auch einer andern Seite der Schultätigkeit wird gegenüber früher eine erheblich grössere Aufmerksamkeit zugewendet, nämlich der Fortbildung des weiblichen Geschlechtes in Koch- und Haushaltungsschulen und -Kursen. Es wird Sache eines nächsten Jahrbuches sein, die bezüglichen Bestrebungen in einer Übersicht vor Augen zu führen.

Für diesmal seien nur kurz diejenigen Bestrebungen erwähnt, welche im Jahre 1894 aus dem Alkoholzehntel unterstützt worden sind.

Zürich. An die Arbeiterhaushaltungsschule Winterthur Fr. 3885, an die Koch- und Haushaltungskurse im Erholungshause Fluntern Fr. 186, in Zürich IV Fr. 408, in Uster Fr. 588, in Dübendorf Fr. 672, in Illnau Fr. 552	Fr. 6291
Bern. Besoldung von Kochkurslehrerinnen Fr. 3004, Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse Fr. 7584	" 10588
Freiburg. Beitrag an Kochkurse	" 3000
Baselstadt. Beitrag an die Kommission für Koch- und Haushaltungskurse	" 5000
Aargau. 8 Koch- und Haushaltungskurse in den verschiedenen Bezirken veranstaltet für Unbemittelte Fr. 3000, der Dienstbotenschule in Lenzburg Fr. 250 und der Haushaltungsschule in Boniswyl Fr. 250	" 3500
Thurgau. Beitrag an die Haushaltungsschule Neukirch	" 500
	Total Fr. 28879

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Baselstadt ist das Lehrziel der Mädchensekundarschule neu umschrieben worden¹⁾. Der Kanton Thurgau hat

¹⁾ Beilage I, pag. 59.

im fernern der Erziehung der Mädchen in den Sekundarschulen eine vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet (Zirkular vom 15. Nov. 1894¹⁾), und eine Reihe von Weisungen mit Bezug auf die Behandlung der einzelnen Fächer ergehen lassen, um den besondern Anforderungen der Mädchenerziehung im Rahmen des Lehrplans besser gerecht werden zu können. Der Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich hat auch für die Sekundarschulen genauere Vorschriften gebracht²⁾. Die wöchentliche Stundenzahl während der drei Sekundarschuljahre beträgt je 4 Stunden. In allen drei Klassen wird insbesondere auch das Einzeichnen der wichtigsten Schnittmuster und das Einschreiben der bezüglichen Massverhältnisse verlangt, ebenso die Anfertigung von Mustern.

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1893/94 besuchten 32,662 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 18,541 Knaben und 14,121 Mädchen. (1892/93: 31,752 Schüler, wovon 18,070 Knaben und 13,682 Mädchen.)

Über die Frequenz der einzelnen Jahreskurse der Sekundarschule gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft, soweit sie sich in zuverlässiger Weise aus den Jahresberichten erstellen liess:

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		Total
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	
Zürich . . .	1917	1277	1567	1046	596	336	—	—	—	—	4080	2659	6739
Luzern . . .	?	?	?	?	?	?	—	—	—	—	739	420	1159
Schwyz . . .	224		86		6						170	146	316
Zug . . .	185		74		3		—	—	—	—	180	82	262
Baselstadt . .	582	661	536	656	391	532	213	273	41	67	1763	2189	3953
Baselland . .	209	34	132	43	77	9	—	—	—	—	418	86	504
Aargau (Bezirkssch.)	837		722		472		233		—	—	1534	730	2264
Thurgau . .	326	182	266	134	151	38	—	—	4	—	743	358	1101
Tessin . . .	251	141	151	78	70	80	—	—	—	—	472	299	771

Über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen ist nach den Jahresberichten folgendes zu konstatiren:

Kantone	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich . . .	6739	85318	1480	86798	12,7	0,2	12,9
Bern	5875	205634	30790	236424	35,1	5,2	40,3
Uri	62	226	10	236	3,6	0,2	3,8
Schwyz	316	2098	145	2243	6,6	0,5	7,1
Glarus	393	2902	249	3151	7,4	0,6	8,0
Zug	262	1725	30	1755	6,6	0,1	6,7
Solothurn . . .	679	6339	635	6965	9,3	0,9	10,2
Baselstadt . . .	3952	78727	2083	80810	19,9	5,3	25,2
Schaffhausen . .	823	11248	45	11293	13,7	0,1	13,8
Appenzell A.-Rh.	401	—	—	2345	—	—	5,8
St. Gallen . .	2190	21860	445	22305	10,0	0,2	10,2
Aargau (Bezirkssch.)	2264	?	?	22266	?	?	9,8
Thurgau . .	1101	11683	913	12596	10,6	0,8	11,4
Tessin	771	5768	1172	6940	7,5	1,5	9,0

¹⁾ Beilage I, pag. 63 und 64.

²⁾ Beilage I, pag. 74—76.

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Im Berichtsjahr ist durch den Grossen Rat des Kantons Graubünden beschlossen worden, die Konviktverhältnisse im Lehrerseminar neu zu ordnen¹⁾.

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen hat die Vorlage der Regierung über Errichtung eines *vierten Jahreskurses am Seminar* an eine Kommission gewiesen. Die baulichen Vorrichtungen, die für den vierten Kurs nötig sind, werden etwa Fr. 5000 erfordern; die jährlich wiederkehrende Mehrausgabe wird auf Fr. 5500 — Fr. 2500 für Erhöhung der Lehrergehalte und 3000 für Stipendien — berechnet. Die Botschaft der Regierung, sagt in der Begründung des Vorschlages u. a.: „Der vierte Kurs am Lehrerseminar wird von einem Jahr zum andern eingeführt werden und dann sofort auch den von ihm erwarteten Nutzen leisten können. Dieser wird kein kleiner sein. Nicht dass wir zwar beabsichtigen, den gegenwärtig am Seminar behandelten Lehrstoff seinem Umfange nach wesentlich zu vermehren, wir suchen die verbesserte Bildung unserer Primarlehrer nicht in dieser Richtung, sondern vielmehr darin, dass der Lehrstoff ohne Überlastung mit derjenigen Musse behandelt werden könne, die für eine gründliche Verarbeitung, für eine eigentliche geistige Besitzesergreifung desselben unumgänglich notwendig ist, dass dem Schüler mehr Gelegenheit zur Selbstbetätigung geboten werde, worin wir ein erzieherisches Moment von hervorragender Bedeutung erblicken, und endlich auch schon darin, dass der künftige Lehrer als Schüler ein Jahr älter werde. Wir sind fest überzeugt, dass wir dem Übergange unserer Seminarzöglinge in den Lehrerstand mit weit mehr Beruhigung entgegensehen dürften, wenn wir dieselben ein Jahr länger auf der Schulbank behalten und dabei nicht bloss ihre wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung vervollständigen und tiefer begründen würden, sondern auch den Charakter der jungen Leute sich mehr festigen liessen.“

Auch im Kanton Bern scheint die Erweiterung der Seminarzeit um ein weiteres Halbjahr, d. h. Ausdehnung auf 4 Schuljahre Wirklichkeit werden zu sollen, nachdem nun das neue Primarschulgesetz unter Dach und Fach gebracht worden ist.

Im Kanton Zürich ist die Revision des Lehrplans des Seminars im Sinne einer Entlastung der Schüler und im Interesse der Vertiefung des Unterrichts an Hand genommen worden. — Vom Beginn des Schuljahres 1893/94 an ist der Stoff für den Gesangunterricht am Seminar in Küsnacht in der Weise eingeteilt worden, dass der theoretische Unterricht mit der Vorprüfung

¹⁾ Beilage I, pag. 131.

der III. Klasse abgeschlossen wird und die beiden wöchentlichen Singstunden der IV. Klasse zu praktischen Gesangübungen verwendet werden können.

Die Zahl der Lehrerbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Vorjahr. Die Frequenz war folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Lehrerinnen	Total
1893/94:	1358	938	2226	319	64	383	345	284	629
1892/93:	1388	933	2321	328	63	391	381	341	722
Differenz:	-30	+5	-25	-9	+1	-8	-36	-57	-93

Was die Organisation der Lehrerseminarien im einzelnen anbetrifft, so kann auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens vom Jahre 1890, sowie auf die seither unter dem Titel „Lehrerbildungsanstalten“ im Jahrbuch gebrachten Daten über die Organisationsverhältnisse und die Bewegung der Bevölkerung in den Seminarien verwiesen werden.

V. Höhere Töchterschulen.

Im Laufe des Berichtsjahres ist nun die Neuorganisation der höhern Töchterschule in Zürich perfekt geworden und ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 in Kraft getreten. Danach besteht nun die Anstalt aus den *Seminarklassen*, den *Handelsklassen* und den *Fortsbildungsklassen*. Auf Beginn des Wintersemesters 1894/95 wurde eine Fremdenklasse eingerichtet; in dieselbe wurden gemäss Art. 32 der Verordnung über die Organisation der Anstalt Schülerinnen aus der französischen und italienischen Schweiz aufgenommen, welchen die zum Eintritt in die regulären Abteilungen nötige Kenntnis der deutschen Sprache noch mangelte. Von den Handelsklassen gelangten zwei zur Ausführung. Infolge der Neuorganisation wurde die Klasse der „Nichtseminaristinnen“ von den Seminarklassen losgetrennt und den Fortbildungsklassen zugewiesen.

Durch Beschluss der Direktion wurden nun auch wieder Fachprüfungen mit Ausstellung von Fachzeugnissen auch für die Schülerinnen des Instituts am Lehrerinnenseminar Aarau eingeführt, während in den letzten Jahren bloss die Seminaristinnen bei der Wahlfähigkeitsprüfung individuell geprüft wurden und Zeugnisse erhielten. „Es wird dies ohne Zweifel dazu beitragen, dass die Schülerinnen zu grösserer Ausdauer und zu ernsterem Studium veranlasst werden.“

Die statistischen Angaben können dies Jahr vollständiger gegeben werden, als in früheren Jahren. Die Frequenz der höhern Töchterschulen stellte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Schulort	Jahres-kurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich { Höh. Töchterschule	2	2	46	8	1	9
Seminar	4	4	112			
Winterthur	2	2	19			
Bern { Sekundarschule	19 ¹⁾	3	595	20	24	44
Seminar						
Handelsklasse						
Bern { Fortbildungsklasse	1	2	56	20	24	44
Untere Abteilung						
Basel { Obere Abteilung						
Basel { Fortbildungsklassen	2	—	87	16	17	33
Aarau						
Lausanne	3	3	71 ²⁾	4	2	6
Neuenburg	9	12 ³⁾	374	20	10	30
Genf	1	—	517	?	?	?
	7	17	806	27	5	32

¹⁾ Davon sind 14 Parallelklassen. — ²⁾ Von den 71 Schülerinnen gehören 48 dem Seminar an. — ³⁾ Davon sind 3 Parallelklassen.

VI. Kantonsschulen.

1. Organisation.

Von wichtigeren Erlassen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens sind im Berichtsjahre zu nennen:

1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern, vom 2. März 1894¹⁾), die sich in einlässlicher Weise über die organisatorischen Verhältnisse, die Stellung der Behörden und der Lehrerschaft, über das Prüfungswesen etc. vernehmen lässt.

2. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule Graubünden²⁾). Danach besteht die Kantonsschule aus folgenden Abteilungen: Progymnasium (I. und II. Klasse), Gymnasium (III.—VII. Klasse), technische Schule (III.—VI. Klasse), Handelsschule (III.—V. Klasse), Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

3. Disziplinarordnung für die aargauische Kantonsschule vom 24. März 1894³⁾). Mit Rücksicht auf die Vorbereitung für die allgemeine Maturität hat der Grosse Rat des Kantons Neuenburg unterm 8. Mai 1894 die Anfügung eines dritten Studienjahres an der Literar- und der Realabteilung (section littéraire und section scientifique) beschlossen, so dass in Zukunft das Maturitätszeugnis dieser Anstalt zum Eintritt als Schüler des Polytechnikums oder einer anderen schweizerischen Hochschule berechtigt.

Dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern entnehmen wir folgende Mitteilungen betreffend die Reorganisationsverhältnisse am städtischen Gymnasium in Bern:

¹⁾ Beilage I, pag. 106—122.

²⁾ Beilage I, pag. 122—128.

³⁾ Beilage I, pag. 128—131.

Im abgelaufenen Schuljahr begann der Unterricht im Latein zum erstenmal in Klasse I des Progymnasiums mit sechs Stunden per Woche; die 47 Lateinschüler wurden in zwei Parallelklassen geteilt. Wenn sich dennoch die Lehrerschaft beklagt, es sei ihr bei der grossen Schülerzahl (?) unmöglich gewesen, den gewaltigen Stoff der Formenlehre gründlich durchzuarbeiten, so ist ihr zu empfehlen, doch einmal mit der alten Unterrichtsmethode zu brechen. Der neue Unterrichtsplan wurde auch in Klasse IV der Literarschule durchgeführt; die Schüler schieden sich fast zu gleichen Teilen in solche, die das Griechische, und in solche, die das Englische wählten. Im Frühling 1894 musste die Quarta des starken Zudranges wegen in zwei Parallelklassen getrennt werden.

Mit Errichtung einer I. Klasse ist nun auch der Ausbau der Handelsschule mit vier Jahreskursen vollendet worden.

Das Gebäude des Gymnasiums ist zu klein geworden und es mussten einige Klassen ins angrenzende Primarschulhaus verlegt werden.

Die Bestimmungen über die Aufnahme, die Promotionen und die Disziplin sind wesentlich verschärft worden, welche Massregel sich als heilsam erwiesen hat für die Ordnung und den Gang der weitläufigen Schulanstalt.

Auf ein bezügliches Gutachten des Erziehungsrates hin hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn in seiner Sitzung vom 11. Juli 1894 beschlossen:

a. Der Unterricht in der griechischen Sprache ist obligatorisch für die Schüler der III., IV. und V. Klasse des Gymnasiums.

b. Schüler, welche sich dem *technischen Berufe* widmen wollen, können vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirt werden. Dafür haben solche Schüler in der III., IV. und V. Klasse den Unterricht in der Mathematik (drei Stunden wöchentlich) und im technischen Zeichnen (zwei Stunden wöchentlich) zu besuchen.

c. In der VI. und VII. Klasse ist den Schülern die Wahl zwischen der griechischen und englischen Sprache freigestellt.

d. Dispensationsgesuche von der griechischen Sprache sind jeweilen längstens in der ersten Woche des neuen Schuljahres durch den Inhaber der väterlichen Gewalt dem Rektorat *schriftlich* einzureichen.

In die Kantonsschule St. Gallen werden Mädchen nur auf besondern Wunsch als ordentliche Schülerinnen aufgenommen, sonst werden sie als Hospitantinnen mit wenigstens 20 Lehrstunden betrachtet.

2. Lehrer und Schüler.

Im Schuljahr 1893/94 waren 1008 (1892/93 987) Lehrer an den Mittelschulen (exklusive höhere Töchterschulen und Lehrerseminarien) tätig, wovon 737 (1892/93 725) an denjenigen mit Anschluss an das akademische Studium. Die Zahl der Schüler an den Mittelschulen mit Anschluss an das akademische Studium betrug im Schuljahr 1893/94 8633, wovon 5512 Bürger der betreffenden Kantone waren, in welchen die Anstalt sich befindet, 2213 Schüler waren Bürger anderer schweizerischer Kantone und 908 Schüler waren Ausländer. Der Besuch der Schulen ohne Anschluss ans akademische Studium betrug im Schuljahr 1893/94 5003 Schüler. Total der Schüler an allen Schulen mit und ohne Anschluss ans akademische Studium 13,636 (1892/93 13,470 Schüler).

Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und an das Polytechnikum wurden von 563 (1892/93 von 506) Abiturienten bestanden.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Es ist an diesem Orte den bei der Besprechung der Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund gebrachten Daten nichts mehr beizufügen. Ebenso kann auf die bezügliche Zusammenstellung im statistischen Teil verwiesen werden.

VIII. Handelsschulen.

Dieselbe allgemeine Bemerkung wie bei Abschnitt VII gilt auch hier mit Bezug auf die Handelsschulen. Sodann darf mit Bezug auf die Fragen organisatorischer Natur auf den Abschnitt über die „Kantonsschulen“ verwiesen werden.

IX. Gewerbliche Berufsschulen.

1. Kantonales Technikum in Winterthur.

Organisation. Die Frage des Ausbaus der Schule für Maschinentechniker wurde im Berichtsjahr zum Abschluss gebracht. Die Abteilungen für Maschinentechniker und Elektrotechniker sind nunmehr auf 6 Semesterkurse erweitert. Ebenso wurde eine spezielle Abteilung für Feinmechaniker neu errichtet. Es wurde bei den Beratungen von fachmännischer Seite darauf hingewiesen, dass gerade letzterer Zweig sich zu allgemein schweizerischer Bedeutung entwickeln liesse, wodurch die Schweiz sich auf diesem Gebiete vom Ausland unabhängiger machen könnte.

Eine weitere Neuerung wird zum erstenmal im Wintersemester 1894/95 Platz greifen: nämlich die Einführung einer I. Klasse an der Bauschule auch im Winter, um auch denjenigen jungen Leuten, die unmittelbar nach dem Besuch der Sekundarschule in die Praxis treten, den Besuch des Technikums zu ermöglichen.

Im Sommersemester 1893 wurde der Unterricht in 24 Klassen mit wöchentlich 752 Unterrichtsstunden erteilt. Alle drei Klassen der Schule für Maschinentechniker mussten parallelisiert werden; die III. Klasse musste in vier, die I. in drei und die V. in zwei Abteilungen unterrichtet werden.

Im Winter 1893/94 wurde die auf sechs Semester erweiterte Handelsabteilung zum erstenmal nach dem neuen Unterrichtsprogramm durchgeführt. An der II. Klasse der Schule für Maschinentechniker wurden vier, an der IV. Klasse derselben Abteilung drei Parallelklassen errichtet. Zum erstenmal mussten auch die II. und IV. Klasse der Schule für Bautechniker und die IV. Klasse der Abteilung für Elektrotechniker in zwei Gruppen unterrichtet werden. In 23 Klassen wurden zusammen 742 Unterrichtsstunden erteilt.

Frequenz. Die Aufnahmsprüfung fand am 17. April statt und am 18. April nahm der Unterricht seinen Anfang. Es wurden in die I. Klasse 193, in die III. Klasse 44 neue Schüler aufgenommen. Die Zahl der regulären Schüler aller Klassen und Fachschulen betrug 571. Ausserdem wurde die Anstalt von 146 Hospitanten besucht, so dass sich eine Gesamtfrequenz von 717 ergibt.

Im Herbst wurden 154 neue Schüler aufgenommen, 17 Aspiranten mussten wegen ungenügender Vorbildung abgewiesen werden. In der ersten Hälfte des Semesters fanden sodann noch weitere 6 Schüler Aufnahme. Die Zahl der Schüler stieg auf 536. Ausserdem nahmen 146 Hospitanten an dem Unterricht teil, so dass sich eine Frequenz von 682 ergibt.

Heimatangehörigkeit der Schüler. Diese ergibt sich aus folgender Übersicht:

	Sommersemester 1893 (Total 571)	Wintersemester 1893/94 (Total 536)
Kanton Zürich	237 oder 41,5 %	223 oder 41,6 %
Übrige Schweiz	251 " 44 %	250 " 46,7 %
Ausland	83 " 14,5 %	63 " 11,7 %

Sommersemester 1893. Die 488 Schweizer verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Zürich 237, Schaffhausen 29, Aargau 28, St. Gallen 24, Bern 20, Thurgau 20, Waadt 20, Bünden 15, Solothurn 14, Glarus 12, Neuenburg 10, Luzern 9, Schwyz 7, Appenzell A.-Rh. 7, Genf 7, Tessin 6, Freiburg 5, Baselstadt 5, Uri 4, Baselland 4, Zug 3, Wallis 2.

Die 83 Ausländer gehörten folgenden Staaten an: Deutschland 26, Italien 22, Russland 14, Österreich 4, Vereinigte Staaten von Amerika 6, Türkei 3, Argentinien 2, Frankreich 1, England 1, Rumänien 1, Serbien 1, Mexiko 1, Chile 1.

Winter-Semester 1893/94. Die 473 Schweizer verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Zürich 223, St. Gallen 33, Aargau 31, Bünden 25, Schaffhausen 24, Thurgau 22, Bern 17, Glarus 16, Solothurn 14, Waadt 12, Genf 10, Baselstadt 7, Neuenburg 7, Baselland 6, Luzern 5, Appenzell A.-Rh. 5, Schwyz 4, Zug 3, Freiburg 3, Tessin 3, Wallis 2, Obwalden 1.

Die 63 Ausländer gehörten folgenden Staaten an: Deutschland 20, Italien 14, Russland 12, Vereinigte Staaten von Amerika 6, Österreich 2, Frankreich 2, Türkei 2, England 1, Spanien 1, Griechenland 1, Serbien 1, Chile 1.

Bei den *Fähigkeitsprüfungen* erlangten folgende Abiturienten der einzelnen Schulen das Fähigkeitszeugnis:

Bautechniker	13
Maschinentechniker	20
Elektrotechniker	10
Chemiker	3
Geometer	13
Handelsschüler	4
Zeichnungslehrer (Instruktionskurs)	18

Auf Wunsch des Bundesexperten wird künftig die Prüfung am Instruktionskurs für Zeichnungslehrer dahin erweitert werden, dass im Projektionszeichnen jeder Teilnehmer ausser der schwierigen zeichnerischen Aufgabe eine einfache Aufgabe an der Tafel zu lösen hat, unter gleichzeitiger mündlicher Begründung und Erklärung des Gezeichneten. Es soll damit auch die Lehrbefähigung der Kandidaten einigermassen dargetan werden.

2. Kantonales Technikum in Burgdorf. Um den Schülern der baugewerblichen Abteilung die Möglichkeit zu verschaffen, das Sommerhalbjahr in der Praxis zuzubringen, hat die Aufsichtskommission beschlossen, es sei die III. Klasse dieser Abteilung nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter zu führen. Es steht also den Schülern dieser Abteilung frei, entweder alle fünf Klassen ohne Unterbruch zu absolviren oder vorerst nur die I. und II. Klasse zu besuchen, dann den darauf folgenden Sommer zur praktischen Ausbildung auf dem Bauplatz zu benutzen und im Wintersemester in die III. Klasse des Technikums einzutreten. Der folgende Sommer ist wieder in der Praxis zuzubringen, worauf die IV. und V. Klasse am Technikum absolviert werden können.

Am Lehrplan sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

1. In Klasse IV der elektrotechnischen Abteilung werden 3 Stunden chemisches Praktikum ersetzt durch „Bau und Betrieb elektrischer Anlagen“.
2. In Klasse IV der mechanisch-technischen Abteilung wird die Stundenzahl der Konstruktionsübungen von 9 auf 12 erhöht, dagegen diejenige des mechanisch-technischen Zeichnens von 9 auf 6 reduziert.
3. Klasse IV der chemischen Abteilung erhält 2 Stunden Mathematik, kombiniert mit Klasse III der baugewerblichen Abteilung.
4. Mineralogie (2 Std.) fällt für Klasse IV der baugewerblichen Abteilung weg. Die Grundzüge dieses Faches sollen, soweit notwendig, in der Baumaterialienkunde behandelt werden.

In den beiden untern Klassen verhält sich die den theoretischen Fächern zugeteilte Stundenzahl zu derjenigen der graphischen Fächer ungefähr wie 2:1; in den obern Klassen, ganz besonders an der baugewerblichen Abteilung, überwiegen dagegen die praktischen und graphischen Fächer.

Über die Herkunft (Wohnorte) der Schüler gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Kanton	Schüler	Kanton	Schüler
Bern	82	Basel	4
Aargau	8	Neuenburg	5
Zürich	5	Thurgau	3
Solothurn	5	Genf	2

Kanton Waadt, Glarus, Luzern, St. Gallen, Appenzell je 1 Schüler, Deutschland 2, Italien 1, Russland 1.

Die Frequenz war folgende:

A. Sommersemester 1894.

	Klasse I.	Klasse III. Bau. Mech. Chemie.			Klasse V. Bau. Mech. Elektr.			Hospita-	Total
An der Anstalt verblieben vom vorigen Semester	—	5	23	1	5	4	2	—	40
Aufnahmen bei der Aufnahmeprüfung vom 14. April	25	1	5	—	—	—	—	—	31
Zuwachs während des Semesters	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Abgang während des Semesters	1	—	2	—	—	1	—	—	4
Schülerzahl am Schluss d. Kurses	24	6	26	1	5	3	2	2	69

B. Wintersemester 1894/95.

	Klasse II. Bau. Mech. u. Chemie	Klasse III. Bau		Klasse IV. Bau. Mech. Elektr.			Hospita-	Total	
An der Anstalt verblieben vom vorigen Semester	9	14	—	6	16	7	1	—	53
Aufnahmen bei der Aufnahmeprüfung vom 13. Oktober	14	16	9	—	—	1	—	4	44
Zuwachs während des Semesters	1	1	—	—	2	1	—	3	8
Abgang während des Semesters	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Schülerzahl a. Schluss d. Kurses	24	31	9	6	18	9	1	6	103

3. Westschweizerisches Technikum in Biel. Im letzten Jahrbuch¹⁾ sind die nötigen Notizen über die Organisation dieser Anstalt enthalten. Mit Rücksicht auf die tüchtigen Leistungen der Anstalt fährt der Staat Bern fort, dieselbe in bedeutendem Masse zu unterstützen, von welcher Unterstützung einzig die bautechnische Abteilung, deren Existenzberechtigung neben dem kantonalen Technikum bezweifelt werden darf, ausgeschlossen ist. Im Berichtsjahre belief sich der Staatsbeitrag auf Fr. 28,680, der des Bundes auf Fr. 37,740 und der der Gemeinde selbst auf Fr. 28,690. Der Rest der Ausgaben wird durch Schulgelder, Kapitalzinse, durch den Erlös von Arbeiten der Schüler und durch Beiträge der Jura-Simplonbahngesellschaft und der Kontrollgesellschaft von Biel gedeckt. Laut der Jahresrechnung für 1893 betrugen die Gesamteinnahmen der Schule Fr. 135,667. 60, die Gesamtausgaben Fr. 124,100. 20. Dieser günstige Abschluss ist hauptsächlich der stets zunehmenden Frequenz der Anstalt zu verdanken, welche eine bedeutende Mehreinnahme an Schulgeldern bewirkte. Die Gesamtzahl der Schüler aller Abteilungen ist im Berichtsjahre auf 329 gestiegen. Es zählen nämlich:

Uhrenmacherschule	25	Schüler
Elektrotechniker	46	"
Mechaniker (theoretische Kurse)	22	"
Mechaniker (praktische Kurse)	21	"
Kunstgewerbe	40	"
Bautechniker	34	"
Eisenbahnschule	114	"
Hospitanten	27	"
	Total	329 Schüler

(Nach dem Verwaltungsbericht der Direktion des Innern des Kantons Bern.)

¹⁾ Pag. 140.

4. Gewerbeschule Zürich. Unterm 31. März 1894 hat der Grosse Stadtrat Zürich die Verordnung betreffend die Organisation der Gewerbeschule erlassen, die bereits im letzten Jahrbuch kurz skizzirt worden ist. Der Erziehungsrat hat derselben die nachgesuchte Genehmigung erteilt. Im Sommersemester 1894 hatte der Lehrkörper der Anstalt folgenden Bestand:

	Lehrer	Assistenten	Total
Fortbildungsschulen und Handwerkerschule .	78	2	80
Kunstgewerbeschule	12	2	14
Lehrwerkstätte für Holzarbeiter	1	1	2
Zusammen	91	5	96

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden betrug:

	Sommersemester			Wintersemester		
	an Werktagen	am Sonntag	Total	an Werktagen	am Sonntag	Total
in den Fortbildungsschulen } und der Handwerkerschule }	214½	97	311½	291½	94	385½
in der Kunstgewerbeschule	163	4	167	158	4	162
in der Lehrwerkstatt	62	—	62	62	—	62

Während an den beiden untern Stufen im Sommersemester das Verhältnis zwischen Werktags- und Sonntagsunterricht ungefähr das gleiche ist wie im Vorjahr, hat im Wintersemester die Zahl der Unterrichtsstunden an Werktagen um 71½ zugenommen, die Zahl der Unterrichtsstunden am Sonntag dagegen um 16 abgenommen. In der Kunstgewerbeschule findet nur der Vergoldekurs am Sonntag statt.

Die *Frequenz* der Gewerbeschule war im Schuljahre 1894/95 folgende:

	Anfang des Schuljahres			Ende des Schuljahres		
	Knab.	Mädchen	Total	Knab.	Mädchen	Total
a. Gewerbliche Fortbildungsschulen }	1227	300	1527	1456	293	1749
b. Handwerkerschule						
c. Kunstgewerbeschule, inkl. Lehrwerkstatt für Holzarbeiter .	87	44	131	121	51	172

Die Anstalt erfreut sich sonach steigenden Besuches und ist, wie es scheint, durch ihre Reorganisation einem dringenden Bedürfnisse nachgekommen.

5. Bernische Kunstschule. Direktion und Lehrpersonal blieben unverändert.

Die *Frequenz* der Schule war folgende:

	Sommer		Winter	
	Herren	Damen	Herren	Damen
Akademische Kunstschrüler .	2	17	3	15
Kunstgewerbeschüler	26	4	25	4
Lehramtskandidaten	5	—	1	—
Gymnasianer	2	9	12	7
Total	35	30	41	26

Unentgeltlichen Unterricht genossen ausser den Lehramtschülern im Sommersemester 13, im Wintersemester 8 Schüler.

Die *Einnahmen* betragen 1894 Fr. 14,015. 30, die *Ausgaben* Fr. 14,137. 35.

Die Haupteinnahmen sind: Staat Fr. 6000, Bund Fr. 3600, Schulgelder Fr. 2215, Gemeinde Bern Fr. 500, Burgherrschaft Fr. 400, Zünfte Fr. 380. Die grössten Ausgabeposten sind: Lehrerbesoldungen Fr. 10,470, Lehrmittel Fr. 1190. 35, Abwart Fr. 600 u. s. w.

6. Frauenarbeitsschule St. Gallen. Die Schulgemeinde St. Gallen hat ihr Schulwesen durch eine neue Institution ergänzt. Sie hat nämlich den Antrag des Schulrates auf Übernahme einer Frauenarbeitsschule einstimmig angenommen.

Im Gewerbemuseum waren seit einigen Jahren durch das kaufmännische Direktorium Spezialkurse für weibliche Handarbeiten eingeführt worden. Dieser Anfang wurde zu einem guten Ende geführt, indem eine Frauenarbeitsschule auf gesunder Grundlage errichtet und von der Gemeinde übernommen wurde.

Die neue Schule zerfällt in drei Abteilungen, in die *Fachschule*, in die *Fortbildungsschule* und in den *Kurs für die Arbeitslehrerinnen*.

Die Fachschule will Mädchen vom 15. Altersjahr an in viermonatlichen Kursen die Befähigung verschaffen, die Frauenarbeiten für den Hausgebrauch selbständig besorgen zu können. Wer noch mehreres wünscht, kann durch wiederholten Besuch einzelner Kurse sich vervollkommen. Als Unterrichtsfächer für diese Kurse sind vorgesehen: Hand- und Maschinennähen mit Musterschnitt, Kleidermachen, Musterzeichnen, Wollenarbeiten und Bügeln. Die Fortbildungsschule kann von Mädchen vom 14. Jahre an besucht werden.

Es wird Abendunterricht erteilt, und es soll Gelegenheit geboten werden, sich in den Handarbeiten für den häuslichen Gebrauch einzubüben, sowie in den Schulfächern die für berufliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Es wird Unterricht erteilt in deutscher und französischer Sprache, im Rechnen, in der Buchhaltung, in der Haushaltungskunde und in der Gesundheitslehre.

Die Arbeitslehrerinnenabteilung umfasst einen Jahreskurs oder einen solchen von 16 Monaten, je nachdem sich die Zöglinge zu Arbeitslehrerinnen an der Primar- oder aber an der Sekundarschule auszubilden gedenken. Die Aspirantinnen müssen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Aufsicht über alle drei Abteilungen übernimmt eine vom Gesamtschulrat zu wählende Spezialkommission. Das Unterrichtspersonal besteht aus einer Vorsteherin, die zugleich Lehrerin der Methodik ist, drei Hauptlehrerinnen, zwei Hülfslehrerinnen und den nötigen Lehrkräften für die Realfächer und die Pädagogik. Die jährlichen Kosten der neuen Anstalt betragen etwa Fr. 22,000. An dieselben leisten der Bund, der Kanton und einige städtische Korporationen ungefähr die Hälfte, während den Rest die Schulgemeinde auf ihre Rechnung nimmt.

¹⁾ Beilage I, pag. 17.

Damit ist die dritte der auf breiterer Basis auf schweizerischem Boden organisirten öffentlichen Frauenarbeitsschulen entstanden. Der Grossen Rat des Kantons Baselstadt hat nämlich im Berichtsjahre durch sein Gesetz vom 11. Oktober 1894¹⁾ die dort bestehende Frauenarbeitsschule erweitert und in eine staatliche Anstalt umgewandelt. Seit dem Jahre 1889 besteht in Zürich zudem die vom Kanton, Bund und Stadt Zürich subventionirte schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir jede einzelne der gewerblichen und Berufsschulen auch nur kurz skizziren. Wir haben uns darauf beschränkt, einige typische Schulen herauszuheben. Es würden vor allem auch noch die in Genf, Neuenburg, Basel, St. Gallen, Bern, Luzern organisirten Anstalten aufgeführt werden müssen. Es möge daher auf das detaillierte Verzeichnis der Gewerbe- und Berufsschulen im statistischen Teil: „Beiträge des Bundes an das gewerbliche Bildungswesen“ verwiesen werden. Die Höhe der Ausgaben wird dort etwelchermassen über den Umfang der betreffenden Anstalten Auskunft zu geben im stande sein.

X. Tierarzneischulen.

Die Frequenz der beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern war folgende:

	Sommersemester 1893				Wintersemester 1893/94			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Aus- länder	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Aus- länder
Zürich . .	34	9	24	1	56	10	44	2
Bern . .	43	18	24	1	51	23	24	4

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen erzeugt folgende Zusammenstellung:

	Zürich		Bern	
	Geprüft	Patentirt	Geprüft	Patentirt
Naturwissenschaftliche Prüfung	—	—	5	5
Anatomisch-physiologische Prüfung	—	—	6	4
Fachprüfung	11	7	7	7
			18	16

Die Neubauten an der Tierarzneischule Bern, die eine Zeit lang, nach Vollendung des Administrations- und des Schmiede-Gebäudes, stille Stunden, sind wieder aufgenommen worden; die neuen wohleingerichteten Stallungen sind vollendet und das Anatomiegebäude in der Ausführung begriffen. Bis Frühling 1895 soll die ganze neue Anstalt vollendet und betriebsfähig sein, da sich im Sommer 1895 in Bern der internationale tierärztliche Kongress versammeln wird.

Nachdem die neuen zweckmässigen Stallungen erstellt sind, hat der Regierungsrat am 3. März 1894 ein Reglement betreffend

¹⁾ Beilage I, pag. 17.

die stationäre Klinik an der Anstalt erlassen¹⁾; danach wird die Verpflegung und Fütterung der behandelten Tiere auf Rechnung des Staates gegen eine von den Tierbesitzern zu leistende Entschädigung geführt, wofür auch ein bestimmter Tarif aufgestellt wurde.

In Zürich soll nun die Frage des Neubaus der Lehrschmiede energetisch an Hand genommen werden, nachdem sich die Behörden endgültig dahin schlüssig gemacht haben, von einem Gesamtneubau der Anstalt abzusehen.

Die an beiden Tierarzneischulen bestehenden Institute: Tierspital, konsultatorische und ambulatorische Klinik erfreuen sich stetsfort wachsender Frequenz und liefern selbstverständlich für den Unterricht höchst schätzenswertes Material.

XI. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

Im Berichtsjahr sind als bedeutendere auf die Hochschulen sich beziehenden Erlasse zu erwähnen die „Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich vom 22. Juni 1894“²⁾ und eine „Modification au règlement intérieur de l'université de Genève“.

An der juridischen Fakultät der Hochschule Bern ist ein neues Seminar entstanden, das juristisch-germanische für deutsches Privatrecht mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtsgeschichte. Am 5. März 1894 ist das bezügliche Reglement erlassen worden. Um aber ein kräftigeres Zusammenwirken zu erreichen, beabsichtigt die Fakultät, ein einheitliches Seminar mit einheitlichem Reglement einzurichten, mit verschiedenen Abteilungen für die verschiedenen Studienzweige.

Die evangelisch-theologische Fakultät hat ein theologisches Seminar mit fünf Abteilungen eingerichtet: für das alte und das neue Testament, für Kirchengeschichte, für die systematische und die praktische Theologie; dagegen gehen die bisherigen Seminare für neutestamentliche Exegese und für Kirchengeschichte ein. Das neue Reglement ist am 9. April 1894 erlassen worden.

Das physiologische Institut hat im Frühling 1894 das neue, vorzüglich eingerichtete, 22 Lokalitäten enthaltende Gebäude neben dem neuen Chemiegebäude bezogen. Das Institut entspricht allen Bedürfnissen auf lange Zeit hinaus. Für die Möblirung ist nachträglich ein Kredit von Fr. 12,700 bewilligt worden.

2. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch an den schweizerischen Hochschulen inklusive Polytechnikum war folgender:

¹⁾ Beilage I, pag. 138 und 139.

²⁾ Beilage I, pag. 131—138.

		Stud.	Sommer 1895 Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	757	473		1230
Hochschule Zürich	674 (128)	84 (25)	758 (153)	
" Bern	564 (80)	37 (18)	601 (98)	
" Basel	442 (3)	92 (10)	534 (13)	
" Genf	590 (88)	111 (23)	701 (101)	
" Lausanne	462 (23)	54 (16)	516 (39)	
" Freiburg	195	52	247	
Akademie Neuenburg	59	42 (6)	101 (6)	
Theologische Anstalt Luzern	29	—	29	
Cours de droit in Sitten	22	—	22	
	1894: 3794 (322)	945 (98)	4739 (420)	
	1893: 3515 (275)	1031 (170)	4546 (451)	
	Differenz: + 279 (47)	— 86 (72)	+ 193 —(31)	
		Winter 1894/95 Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	757	473		1230
Hochschule Zürich	676 (133)	132 (63)	808 (196)	
" Bern	630 (82)	82 (43)	712 (125)	
" Basel	459 (3)	68 (8)	527 (11)	
" Genf	653 (124)	162 (60)	815 (184)	
" Lausanne	402 (19)	114 (43)	516 (62)	
" Freiburg	240	65	305	
Akademie Neuenburg	59 (1)	71 (21)	130 (22)	
Theologische Anstalt Luzern	29	—	29	
Cours de droit in Sitten	22	—	22	
	1894/95: 3927 (362)	1167 (238)	5094 (600)	
	1893/94: 3660 (335)	1248 (264)	4908 (599)	
	Differenz: + 267 (27)	— 81 (26)	+ 186 (1)	

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriiffen.

Die Zahl der Promotionen im Jahre 1893/94 betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	4	24 ¹⁾	27 ²⁾	55
Bern	1	5	28	45	79
Basel	—	5	16	54	75
Genf	—	1	7	12	20
Lausanne	1 ³⁾	4	3	4	12
Freiburg	—	—	—	—	3

¹⁾ Darunter 1 Dame. — ²⁾ Darunter 5 Damen. — ³⁾ Honoris causa.

3. Lehrerpersonal.

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester 1893/94 an den schweizerischen Hochschulen war folgender:

	Professoren ordent. ausserord.	Privat- dozent.	Total	Studirende u. Auditor. ¹⁾	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	56	—	67	123	1230
Hochschule Zürich	44	18	57	119	808
" Bern	51 ²⁾	18	52 ³⁾	121	712
" Basel	43	26	26	95	527
" Genf	40	16	42	98	815
" Lausanne	31	28	15	75	516
" Freiburg	40	3	3	46	305
" Neuenburg	31	2	7	40	130

¹⁾ Schülerzahl pro Wintersemester 1894/95. — ²⁾ Inklusive 5 Professoren der Tierarzneischule. — ³⁾ Inklusive 6 Dozenten der Tierarzneischule.